

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 12. September 2013

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 914. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 20. September 2013, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 600/13 Drucksache 600/1/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1a und b
b) Finanzplan des Bundes 2013 bis 2017	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz Drucksache 601/13 Drucksache 600/1/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1a und b

		<u>Seite</u>
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" und zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 626/13 Drucksache 626/1/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - G - - U - Wi - 2
3.	Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 633/13 Ausschussbeteiligung	- AS - 3
4.	Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	
	gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG Drucksache 634/13 Ausschussbeteiligung	- AS - 4
5.	Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 635/13 Drucksache 635/1/13 Ausschussbeteiligung	- FS - AS - FJ - - Fz - K - 5

	<u>Seite</u>
6. Gesetz zur Förderung der Prävention	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 636/13 Drucksache 636/1/13 Ausschussbeteiligung	- G - 6
7. Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 637/13 zu Drucksache 637/13 Drucksache 637/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - Wi - 7
8. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 638/13 zu Drucksache 638/13 Ausschussbeteiligung	- R - 8
9. Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 639/13 Drucksache 639/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - Wo - 9

			<u>Seite</u>
10.	Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 640/13 Ausschussbeteiligung	- R -	10
11.	Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 641/13 Drucksache 641/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - AS - FJ - - In - Wi -	11
12.	Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 642/13 Ausschussbeteiligung	- R -	12
13.	Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 643/13 zu Drucksache 643/13 Drucksache 643/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - K -	13

	<u>Seite</u>
14. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 644/13 Ausschussbeteiligung	- AA - 14
15. Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs beim Lohnsteuerabzug für Aushilfskräfte und kurzfristige Beschäftigungen	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 670/13	15
16. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 671/13	16a

- b) Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung**
- gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 672/13
- 16b
-
17. Entschließung des Bundesrates "**Rentenzahlungen für Beschäftigten in einem Ghetto** rückwirkend ab 1997 ermöglichen"
- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen und Brandenburg
Drucksache 549/13
Ausschussbeteiligung
- AS - Fz - In - 17
-
18. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterförderung des XENOS-Sonderprogramms** "Ausstieg zum Einstieg"
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg
Drucksache 557/13
Drucksache 557/1/13
Ausschussbeteiligung
- AS - Fz - In - 18

19. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterförderung des XENOS-Sonderprogrammes** "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt"
- Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 565/13
Ausschussbeteiligung
- AS - Fz - In - 19
20. Entschließung des Bundesrates zur **Nationalen Umsetzung der GAP-Reform**
- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 661/13
- 20
21. Entschließung des Bundesrates - Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur **Kennzeichnung von Lebensmitteln** für Vegetarierinnen/Vegetarier oder Veganerinnen/Veganer -
- Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 573/13
Drucksache 573/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - 21
22. Entschließung des Bundesrates für eine **gerechte und zukunftsorientierte Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik** in Deutschland
- Antrag des Landes Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 680/13
- 22

		<u>Seite</u>
23.	Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung von Lokalkammern des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts	
	Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 310/13 Drucksache 310/1/13 Ausschussbeteiligung	- R - K - 23
24.	Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 597/13 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - In - 24
25.	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 627/13 Drucksache 627/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - 25
26.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2014)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 628/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - 26

		<u>Seite</u>
27.	Sozialbericht 2013	
	Drucksache 580/13 Drucksache 580/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - FJ - FS - - G - Wi - 27
28.	Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung	
	Drucksache 616/13 Drucksache 616/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - 28
29.	Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2012 - Einzelplan 20 -	
	gemäß § 101 BHO Drucksache 429/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - 29
30.	Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2011	
	gemäß § 5 Absatz 2 StrVG Drucksache 583/13 Ausschussbeteiligung	- U - 30

31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den **Zugang zum Markt für Hafendienste** und für die **finanzielle Transparenz der Häfen**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 439/13
zu Drucksache 439/13
Drucksache 439/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Vk -
- Wi -
- 31
32. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die **Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial**, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 483/13
zu Drucksache 483/13
Drucksache 483/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- U -
- 32

33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die **Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs** zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 629/13
zu Drucksache 629/13
Drucksache 629/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi -
- 33
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte **Vorschriften für Schadensersatzklagen** nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 514/13
zu Drucksache 514/13
Drucksache 514/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi -
- 34

35. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Stahlindustrie** in Europa
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 515/13
Drucksache 515/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -
- Wi -
- 35
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **elektronische Rechnungsstellung** bei öffentlichen Aufträgen
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 563/13
zu Drucksache 563/13
Drucksache 563/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi - Wo -
- 36
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: **Jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 613/13
Drucksache 613/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - AV -
- FJ - G - U -
- Vk - Wi - Wo -
- 37

38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum **automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 512/13
Drucksache 512/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 38
39. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **europäische langfristige Investmentfonds**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 564/13
zu Drucksache 564/13
Drucksache 564/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi - 39
40. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines **einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 592/13
zu Drucksache 592/13
Drucksache 592/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - R -
- Wi - 40

41. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Zahlungsdienste im Binnenmarkt** zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 602/13
Drucksache 602/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- R - Wi -
- 41
42. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur **Errichtung des Solidaritätsfonds** der Europäischen Union
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 609/13
zu Drucksache 609/13
Drucksache 609/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- U -
- 42
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem **allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 513/13
Drucksache 513/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -
- Wi -
- 43

44. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Verringerung der Anbieterbindung** - Aufbau offener IKT-Systeme durch bessere Verwendung von Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 539/13
Drucksache 539/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi -
- 44
45. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur **Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen**
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 584/13
zu Drucksache 584/13
Drucksache 584/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - K - Wi -
- 45
46. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Jahr der Entwicklung** (2015)
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 599/13
zu Drucksache 599/13
Drucksache 599/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Wi -
- 46

47. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gemeinsam für die Jugend Europas - Ein Appell zur **Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 526/13
Drucksache 526/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - FJ -
- Fz - K - Wi - 47
48. Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Gebühren**, die der Europäischen Arzneimittelagentur **für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten** in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 538/13
zu Drucksache 538/13
Drucksache 538/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - G - Wi - 48
49. Vorschlag für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 **in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 516/13
zu Drucksache 516/13
Drucksache 516/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -
- Vk - Wi - 49

50. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 519/13
zu Drucksache 519/13
Drucksache 519/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - Vk - 50
51. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Anforderungen für die Typpenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge** und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 520/13
zu Drucksache 520/13
Drucksache 520/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - Vk - 51
52. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des **Programms Copernicus** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 529/13
zu Drucksache 529/13
Drucksache 529/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- In - K - U -
- Vk - Wi - 52

53. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen **Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen** - Vorlage eines Entwurfs nach Artikel 31 Euratom-Vertrag zur Stellungnahme durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 527/13
Drucksache 527/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - G - In -
- U - Wi -
- 53
54. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von **Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 561/13
zu Drucksache 561/13
Drucksache 561/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Vk -
- 54
55. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konsultative Mitteilung zur **nachhaltigen Verwendung von Phosphor**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 576/13
Drucksache 576/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- 55

56.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen	gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 581/13 Drucksache 581/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - In - - U - Wi -	56
57.	Verordnung zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 572/13 Ausschussbeteiligung	- AA - Fz - In -	57
58.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 327/13 Drucksache 327/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - G - Wi -	58

			<u>Seite</u>
59.	Fünfundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfundvierzigste Anrechnungsverordnung - 45. AnrV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 621/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	59
60.	Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 570/13 Drucksache 570/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV -	60
61.	Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 622/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	61
62.	Verordnung zur Änderung der Gegenproben-Verordnung und der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 623/13 Ausschussbeteiligung	- AV -	62

			<u>Seite</u>
63.	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 571/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	63
64.	Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesetz-Zuständigkeitsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 614/13 Ausschussbeteiligung	- Fz -	64
65.	Neunte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 624/13 Drucksache 624/1/13 Ausschussbeteiligung	- In -	65
66.	Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 810/12 Drucksache 676/13 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R -	66

		<u>Seite</u>
67.	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 610/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - AS - Fz - - In - Wo - 67
68.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz und zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Rechts über forstliches Vermehrungsgut	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 611/13 Drucksache 611/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - 68
69.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 2013)	
	gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG Drucksache 551/13 Ausschussbeteiligung	- K - AS - 69

70.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ausschuss der Kommission für das Binnenmarktinformationssystem** gemäß Artikel 24 IMI-Verordnung (Internal Market Information System (IMI) Committee / IMI-Ausschuss))

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 558/13
Drucksache 558/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - Wi -

70a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Rat Wettbewerbsfähigkeit** (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschl. Tourismus); Bereich Forschung

gemäß § 6 Absatz 2 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 574/13
Drucksache 574/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

70b

71. Benennung eines Mitglieds für den **Beirat für Forschungsmigration**

gemäß § 38d Absatz 5 Nummer 2
AufenthV
Drucksache 562/13
Drucksache 562/1/13
Ausschussbeteiligung

- In - K -

71

			<u>Seite</u>
72.	Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung		
	gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BeiratsV Drucksache 596/13 Ausschussbeteiligung	- K -	72
73.	Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof		
	gemäß § 149 GVG Drucksache 658/13 Ausschussbeteiligung	- R -	73
74.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 655/13 Ausschussbeteiligung	- R -	74

TOP 1a und b:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Drucksache: 600/13

Finanzplan des Bundes 2013 bis 2017

Drucksache: 601/13

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 sollen rund 295,4 Mrd. Euro betragen und werden damit das Soll des Jahres 2013 - einschließlich des Nachtrags zum Bundeshaushalt - um 14,6 Mrd. Euro unterschreiten. Die Steuereinnahmen sollen geringfügig steigen und 268,7 Mrd. Euro betragen. Als Nettokreditaufnahme ist ein Betrag von 6,2 Mrd. Euro vorgesehen. Gegenüber einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 25,1 Mrd. Euro im Jahr 2013 wäre dies ein deutlicher Rückgang.

Ursächlich für den Rückgang der Ausgaben ist unter anderem der Einmaleffekt durch die Zuführung von 8 Mrd. Euro an den Aufbauhilfefonds im Jahr 2013 im Rahmen des Nachtragshaushaltes und die Halbierung der Einzahlungen an den ESM in Höhe von 8,7 Mrd. Euro im Jahr 2013 auf 4,3 Mrd. Euro im Jahr 2014. Zudem erhält der Gesundheitsfonds einen um 1 Mrd. Euro niedrigeren Zuschuss als im Jahr 2013. Die Ausgaben sollen in den folgenden Jahren ansteigen. Gleichwohl soll die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate im Finanzplanungszeitraum, wenn man die Ausgaben des Jahres 2013 um den Einmaleffekt der Finanzierung der Hochwasserhilfe bereinigt, mit 0,5 % immer noch deutlich unterhalb der Wachstumsrate des realen BIP liegen.

Die Bundesregierung will auch mit dem Regierungsentwurf 2014 politische Schwerpunkte setzen. So sollen unter anderem der Etat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im nächsten Jahr gegenüber dem geltenden Finanzplan um rund 450 Mio. Euro ansteigen. Zur Ausfinanzierung des Infrastrukturbeschleunigungsprogramms II stehen zusätzliche Mittel in Höhe von 150 Mio. Euro bereit. Die Investitionen sollen nach dem Regierungsentwurf 2014 im Vergleich zum laufenden Haushalt leicht zurückgehen. Dies sei insbesondere auf Einmaleffekte - wie das sukzessive Auslaufen der Infrastrukturbeschleunigungsprogramme aus den Jahren 2012 und 2013 - zurückzuführen. Die klassischen Investitionen - insbesondere im Verkehrsbereich - sollen jedoch auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der Drucksache 600/1/12 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" und zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung

Drucksache: 626/13

Der Energie- und Klimafonds (EKF) wurde Anfang 2011 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um die zusätzlichen Lasten zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Der Fonds finanziert sich aus den Erlösen aus der Versteigerung der CO₂-Zertifikate. Da der Zertifikatemarkt zuletzt einen erheblichen Preisverfall verzeichnen musste, reichen die hieraus erzielten geringeren Einnahmen des EKF derzeit nicht aus, um dessen Finanzierungsbedarf zu decken. Mit dem Gesetzentwurf wird daher die Ermächtigung geschaffen, dem EKF einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zu gewähren. Prognostiziert werden jährliche Mehrausgaben von bis zu 660 Mio. Euro.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf aufgrund der bislang positiven Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung vor, den Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds für das Jahr 2014 einmalig um 3,5 Mrd. Euro zum Zweck der Haushaltskonsolidierung abzusenken.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **626/1/13** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 3:

Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG)

Drucksache: 633/13

I. Zum Inhalt

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2008 wurden Änderungen in der Organisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung durch Reduzierung der Trägerzahl angestoßen. Diese Änderungen sollen nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Aufgrund von Vorschlägen der Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallkassen soll die Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahnunfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft fusionieren. Hiermit seien die Zielvorgaben des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes auf Bundesebene abgeschlossen. Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes sollen zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit beitragen. Mit den Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur bedarfsgerechten Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen und den daran anknüpfenden Regelungen im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch zur elektronischen Übermittlung von Bescheinigungen durch die Arbeitgeber an die Bundesagentur für Arbeit soll ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Weitere Rechtsänderungen betreffen das Erste Buch Sozialgesetzbuch mit den Regelungen zu den Kostenvorauszahlungen von Geldleistungen in das Ausland, das Vierte Buch Sozialgesetzbuch mit redaktionellen Klarstellungen zur Prüfung der Künstlersozialabgabe, das Sechste Buch Sozialgesetzbuch als datenschutzrechtliche Grundlage für die Nutzung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Sozialdaten beim Rentenversicherungsträger durch die zugelassenen kommunalen Träger, das Siebte Buch Sozialgesetzbuch zu den Prüfverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung zur Wirtschaftlichkeit und Effektivität sowie das Arbeitsschutzgesetz, in dem klargestellt werden soll, dass sich die Gefährdungsbeurteilung auch auf psychische Belastungen bei der Arbeit beziehen kann. Im Bundesbesoldungsgesetz sollen Änderungen zur besoldungsmäßigen Einstufung der künftigen Geschäftsführer der Unfallversicherung Bund und Bahn und zur Umsetzung der besoldungsmäßigen An-

passung von herausgehobenen Ämtern verschiedener Bundesbehörden vorgenommen werden. Die Einstufung der Geschäftsführer bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften soll gesetzlich festgeschrieben werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abgegeben (vergleiche BR-Drucksache 811/12 (Beschluss)), auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates hatte zum Ziel, durch eine Reihe von Detailvorschlägen dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen. Bezüglich der Gegenäußerung der Bundesregierung wird auf die Anlage 5 der BT-Drucksache 17/12297 verwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales - BT-Drucksache 17/13808 - mit Änderungen angenommen, vergleiche BR-Drucksache 633/13.

Die vom Bundesrat mit seiner Stellungnahme im so genannten ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderungen wie zum Beispiel die Regelungen zur Auskunfterteilung der Rentenversicherungsträger zur zusätzlichen Altersversorgung sowie die Berücksichtigung einer Demografiekomponente bei der Begrenzung der Rehabilitationsausgaben fanden jedoch keine Berücksichtigung.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 4:

Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 634/13

I. Zum Inhalt

Zum 1. Januar 2013 ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund der Höhe der vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Bundesauftragsverwaltung eingetreten. Nach den ersten Erfahrungen und Anlaufschwierigkeiten mit der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung ergibt sich gesetzlicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Sachverhalte, die Rechtsverhältnisse von Leistungsberechtigten betreffen, die in einem anderen Land stationäre Leistungen erhalten, können danach nur von dem Land geregelt werden, in dem die stationäre Einrichtung liegt. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass die bisher einheitliche örtliche und sachliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn die stationäre Einrichtung in einem anderen Land liegt. Damit kommt es aber zwangsläufig zu einer Diskrepanz zu der Regelung des § 98 Absatz 2 SGB XII, die bestimmt, dass für die stationäre Leistung der Träger zuständig bleibt, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person vor Leistungsbeginn ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Mit dem Gesetz soll eine bundesgesetzliche Vorschrift eingeführt werden, nach der sich bestimmt, welcher von den Ländern für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu bestimmende Träger zuständig ist, wenn sich Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung befinden. Diese neue Regelung für die örtliche Zuständigkeit soll auch vergleichbare Sachverhalte umfassen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates.

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 9. Mai 2013 beschlossen, einen entsprechenden Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Deutsche Bundestag hat das

Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales - Bundestags-Drucksache 17/14202 - in geänderter Fassung verabschiedet. Die Änderungen wurden aus rechtstechnischen Gründen vorgenommen. Ferner soll die für das Jahr 2013 geltende Übergangsregelung für die von Ländern vorzulegenden Nachweise auf das Jahr 2014 ausgedehnt werden.

III. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)

Drucksache: 635/13

I. Zum Inhalt

Der Deutsche Bundestag hat am 9. November 2012 das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes beschlossen, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Durch das vorliegende Betreuungsgeldergänzungsgesetz soll ermöglicht werden, die Leistung, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder eines Bildungssparens einzusetzen. Demnach sollen Betreuungsgeldberechtigte, die sich dafür entscheiden, das Betreuungsgeld für eine dieser beiden Möglichkeiten einzusetzen, hierfür einen Bonus von 15 Euro pro Monat erhalten.

Die Umsetzung der Ergänzung des Betreuungsgeldes würde nach dem Gesetzentwurf für 2013 zu einer Zusatzbelastung der Haushalte von Bund und Ländern in Höhe von zwei Millionen Euro sowie für die Folgejahre jeweils fünf Millionen Euro führen. Hinzu käme ein gewisser zusätzlicher Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 251. Sitzung am 28. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BT-Drucksache 17/14198 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel, die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Außerdem empfehlen die genannten Ausschüsse dem Bundesrat festzustellen, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Sollte die Einberufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit erhalten, empfehlen sie, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 635/1/13** ersichtlich.

TOP 6:

Gesetz zur Förderung der Prävention

Drucksache: 636/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, die Leistungen zur Prävention und zur Früherkennung von Krankheiten im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) fortzuentwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in dem Gesetz folgende Schwerpunkte gesetzt:

- die Stärkung einer nach gemeinsamen Gesundheitsförderungs- und Präventionszielen ausgerichteten Leistungserbringung, indem die Krankenkassen verpflichtet werden, ihre Leistungen zur primären Prävention an im Gesetz bestimmten Gesundheitszielen auszurichten;
- die zielgerichtete Neustrukturierung der Finanzierung von Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention;
- der Ausbau der Prävention bei Kindern und Jugendlichen durch die Anhebung der Altersgrenze für die sogenannten U-Untersuchungen auf die Vollendung des 10. Lebensjahres;
- das qualitätsgesicherte Angebot zur qualitätsgesicherten Prävention, indem der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verpflichtet wird, einheitliche Verfahren zur Qualitätssicherung, Zertifizierung und Evaluation der Leistungsangebote festzulegen sowie eine Übersicht über diese Angebote im Internet bereitzustellen;
- die Weiterentwicklung der aktuell vorrangig auf die Krankheitsfrüherkennung ausgerichteten Gesundheitsuntersuchung zu einer primärpräventionsorientierten Fortentwicklung der Gesundheitsuntersuchung;
- die Erleichterung der Inanspruchnahme von Primärpräventions- und Vorsorgeleistungen für Versicherte in besonderen beruflichen oder familiären Belastungssituationen;
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Gesundheitsförderung.

Das Bundesministerium für Gesundheit erwartet einen weiteren jährlichen Erfüllungsaufwand von 295 000 Euro. Für Leistungen, die die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundes der Krankenkassen erbringt, wird mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von etwa 35 Millionen Euro gerechnet. Für die Länder ist kein weiterer Erfüllungsaufwand zu erwarten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 217/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gefordert, den Gesetzentwurf grundlegend auf der Basis der Entschließung des Bundesrates zur Schaffung eines Bundespräventions- und Gesundheitsförderungsgesetzes (vgl. BR-Drucksache 753/12 (Beschluss)) zu überarbeiten. Ferner ist gefordert worden, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, mit welcher der vollständige und dauerhafte Ausgleich für den Wegfall der Praxisgebühr für die Zeit nach dem 31. Dezember 2014 sichergestellt wird.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen im SGB V und im KVLG 1989 angenommen.

Im SGB V ist in der Regelung zur "Primären Prävention" in § 20 unter anderem

- klargestellt worden, dass Leistungen zur primären Prävention auch zum Abbau geschlechtsbedingt ungleicher Gesundheitschancen beitragen sollen (Absatz 1), und dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bei der Ausführung ihres Auftrags regionale Erfordernisse berücksichtigen und sich an der Anzahl der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung im jeweiligen Land orientieren soll (Absatz 6);
- die Aufgabe beschrieben worden, mit der Leistungen zur Prävention erbracht werden sollen (Aufbau und Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen);
- eine Konkretisierung der Definition der Leistungen zur Prävention in Lebenswelten erfolgt (Förderung des Aufbaus und der Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen durch die Krankenkassen im Zusammenwirken mit den in den Ländern zuständigen Stellen - unter Beteiligung der Versicherten und jeweils maßgeblichen Verantwortlichen).

Ferner wird der wesentliche Inhalt einer Präventionsempfehlung in § 25 SGB V konkretisiert. In § 70 SGB V, der Regelungen zur "Qualität, Humanität, Wirtschaftlichkeit" trifft, wird ein neuer Absatz 3 über allgemeine Maßstäbe für eine sachgerechte Zusammenarbeit von Leistungserbringern mit anderen Leistungserbringern oder Dritten bei der Versorgung von Versicherten nach den näheren

Vorgaben des Fünften Buches Sozialgesetzbuch angefügt; überdies ist ein Verbot der Bestechung beziehungsweise Bestechlichkeit von Leistungserbringern aufgenommen worden, das sich auf alle Leistungsbereiche in der gesetzlichen Krankenversicherung erstreckt.

Daneben sind im SGB V Regelungen zur Weiterentwicklung der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sowie zur Standardisierung und Zusammenführung der Berichte dieser Stellen getroffen worden. Überdies wird ein an den Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuchs angelehnter neuer Straftatbestand (§ 307 c SGB V) eingefügt.

Im KVLG 1989 sind parallel zu dem neu eingefügten § 307c SGB V Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen aufgenommen worden.

Der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf wurde nicht Rechnung getragen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 2013 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung der in Artikel 1 vorgesehenen Neuregelungen zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch anzurufen.

Zum einen wird gefordert, die in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen zur Gesundheitsförderung und Prävention an den Empfehlungen des Bundesrates in seiner Entschließung zur Schaffung eines Bundespräventions- und Gesundheitsförderungsgesetzes zu orientieren (vgl. BR-Drucksache 753/12 (Beschluss)) und in einem eigenständigen Gesetz zu erfassen. In dem Gesetz sollen insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- die inhaltliche und finanzielle Beteiligung sämtlicher Sozialversicherungsträger und der privaten Krankenversicherung;
- die Einbindung der Länder, Sozialversicherungsträger und Leistungserbringer in die Erarbeitung und Realisierung mehrjähriger Landespräventions- und Gesundheitsförderungsprogramme sowie
- die gemeinschaftliche Finanzierung abgestimmter Landespräventions- und Gesundheitsförderungsprogramme auf der Grundlage verbindlicher Kooperationsverfahren.

Zum anderen sollen die in §§ 307c und 70 SGB V vorgesehenen Regelungen zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen durch entsprechende Regelungen im Strafgesetzbuch ersetzt werden. Es wird für erforderlich gehalten, dass in einem neu einzufügenden § 299a der Straftatbestand der "Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen" als Offizialdelikt neu geregelt wird und dass sämtliche Angehörigen staatlich anerkannter Heilberufe unter dessen Anwendungsbereich fallen. Ferner sollen die Regelbeispiele der "besonders schweren Fälle" in § 300 StGB um den Tatbestand der "Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen" ergänzt werden.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 636/1/13** ersichtlich.

TOP 7:

Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)

Drucksache: 637/13 und zu 637/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Finanzierung der Aktiengesellschaft zu flexibilisieren und die Beteiligungsverhältnisse an nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter zu machen. Darüber hinaus sollen im Hinblick auf das Vergütungssystem die Eigentümerrechte durch eine größere Vergütungstransparenz und Übertragung von Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen auf die Hauptversammlung gestärkt werden.

Durch eine Änderung von § 139 AktG soll es Aktiengesellschaften ermöglicht werden, Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch auszugeben und somit ihr Kernkapital zu erhöhen, sofern die Satzung der Gesellschaft dies vorsieht. Bisher war die auf Vorzugsaktien zu zahlende Dividende stets nachzahlbar, was die Bildung von Eigenkapital verhinderte. Die Finanzierung von Aktiengesellschaften soll zudem dadurch flexibilisiert werden, dass für Wandelschuldverschreibungen nicht nur wie bisher ein Umtauschrecht der Gläubiger, sondern nunmehr auch der Gesellschaft gesetzlich geregelt wird, mittels dessen die Anleihen gegen Gewährung von Anteilen in Grundkapital umgewandelt werden können, wenn dies anfangs vereinbart worden ist (§§ 192 ff. AktG-E).

Darüber hinaus soll die Ausgabe von Inhaberaktien durch nichtbörsennotierte Gesellschaften zukünftig an bestimmte Bedingungen gebunden werden. Sie sollen nur noch ausgestellt werden dürfen, wenn der Anspruch des Aktionärs der nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem ausländischen Verwahrer hinterlegt wird. Damit kommt das Gesetz einer Rüge der Financial Action Task Force (FATF) nach, da nach bisherigem Recht Änderungen im Gesellschafterbestand häufig verborgen bleiben, wenn nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften Inhaberaktien ausgeben.

Daneben wird in § 394 AktG-neu klargestellt, woraus sich die Berichtspflichten eines auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in einen Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieds ergeben können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 eine vier Ziffern umfassende Stellungnahme beschlossen - BR-Drs. 852/11 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/14214) mit Änderungen verabschiedet.

Mit einer Änderung von § 120 Absatz 4 AktG wird die Letztentscheidungskompetenz in Fragen der Vorstandsvergütung auf die Hauptversammlung übertragen. Damit soll eine größere Vergütungstransparenz erreicht werden. Bisher war der Aufsichtsrat allein für die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder zuständig. Die neue Vorschrift soll erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden sein, die ab dem 1. Januar 2014 einberufen werden (§ 26f Absatz 4 EGAktG-neu).

§ 139 Absatz 1 Satz 2 AktG-neu legt - im Gegensatz zur "Kann-"Bestimmung des Gesetzentwurfs - fest, dass Vorzüge stets nachzuzahlen sind, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Eine Ergänzung von § 192 Absatz 3 AktG-E soll eine Wandlungsvereinbarung auch zum Zweck der Abwendung der Überschuldung ermöglichen. Durch die Anfügung eines neuen Satzes 5 soll klargestellt werden, dass bedingtes Kapital, das nach den neuen Sondertatbeständen der Sätze 3 und 4 privilegiert ist, nicht auf die Höchstgrenze des Satzes 1 (Verhältnis von bedingtem zu Grundkapital) anzurechnen ist.

Eine Änderung von § 246 Absatz 4 Satz 1 AktG soll bewirken, dass bei einer Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung künftig der Termin zur mündlichen Verhandlung vom Vorstand nicht mehr in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden muss.

Die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene relative Befristung der Nichtigkeitsklage in § 249 Absatz 3 AktG-E soll zunächst wieder entfallen und ggf. im Rahmen einer grundlegenden Reform des Beschlussmängelrechts erwogen werden.

§ 394 Satz 3 AktG soll gegenüber dem Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass - neben einer Berichtspflicht aufgrund Gesetzes - nur solche Berichtspflichten erfasst werden, die auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen (anstatt auf sämtlichen Rechtsgeschäften).

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, sollen hinsichtlich des Verhältnisses von Berichts- und Verschwiegenheitspflichten der auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft entsandten Mitglieder die §§ 394 und 395 AktG Anwendung finden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu verlangen. Er ist der Ansicht, dass die Begrenzung exorbitanter Managergehälter auf anderem Weg erfolgen müsse als durch Übertragung der Letztentscheidungsbefugnis über die Vergütung der Vorstandsmitglieder auf die Hauptversammlung. Dieses Vorgehen sei nicht zu befürworten, da es den aus Vertretern der Beschäftigten und der Anteilseigner zusammengesetzten Aufsichtsrat, der bisher in diesen Vergütungsfragen entscheide, erheblich schwäche. Gleichzeitig sei damit eine Stärkung der Kapitalinteressen zu Lasten der Beschäftigteninteressen verbunden. Zur wirksamen Eindämmung exorbitanter Managergehälter seien vielmehr gesetzliche Regelungen sinnvoll, so z. B. die Koppelung der Vorstandsgehälter an das Durchschnittseinkommen der Beschäftigten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 637/1/13** verwiesen.

TOP 8:

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Drucksache: 638/13 und zu 638/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen zielen auf die Eindämmung unseriöser Geschäftspraktiken in den Bereichen des Inkassowesens, der Telefonwerbung und des Abmahnwesens, indem sie bestimmte Verbotstatbestände, die Verringerung finanzieller Anreize, mehr Transparenz sowie neue und schärfere Sanktionen bei bestimmten unseriösen Geschäftspraktiken vorsehen.

Inkassodienstleister und Inkassodienstleistungen erbringende Rechtsanwälte werden künftig verpflichtet sein, gegenüber Privatpersonen bestimmte Informations- und Darlegungspflichten zu erfüllen. Dadurch soll die mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson in die Lage versetzt werden, die Berechtigung der ihr gegenüber erhobenen Forderung zu prüfen. Wiederholte Verletzungen dieser Darlegungs- und Informationspflichten können in letzter Konsequenz zu einem Widerruf der Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz führen. Schließlich wird eine Regelung zur Vergütung außgerichtlicher Inkassodienstleistungen getroffen, die im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes verweist.

Mit dem Gesetz soll zudem anwaltlichen Geschäftsmodellen Einhalt geboten werden, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen zur Gewinnoptimierung betrieben wird und vorwiegend dazu dient, gegen den Rechtsverletzer einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Dazu wird § 97a UrhG komplett neu geregelt. In einem neuen Absatz 3 wird für den außgerichtlichen Bereich der anwaltliche Erstattungsanspruch auf einen Streitwert von 1 000 Euro für bestimmte Urheberrechtsstreitsachen begrenzt. Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten bleibt es bei dem Grundsatz des § 3 ZPO, wonach das Gericht den Wert nach freiem Ermessen festsetzt. Schließlich werden in dem Gesetz bestimmte inhaltliche Anforderungen an Abmahnschreiben festgelegt. Zudem soll der Abgemahnte bei missbräuchlicher Abmahnung einen Gegenanspruch auf Ersatz der Aufwendungen geltend machen können, die ihm aufgrund der Rechtsverteidigung entstanden sind.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung soll § 675 BGB um einen Absatz 3 ergänzt werden, der ein Textformerfordernis für den Abschluss von Verträgen über Gewinnspielsdienste am Telefon vorsieht. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand für Telefonanrufe bei einem Verbraucher ohne dessen ausdrückliche Einwilligung soll auch auf Anrufe ausgedehnt werden, die mittels einer automatischen Anrufmaschine erfolgen, und der Bußgeldrahmen soll von 50 000 auf 300 000 Euro erhöht werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 219/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/14192 und 17/14216) mit Änderungen verabschiedet, die zum Teil auch Aspekte aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 2013 aufgreifen.

So wurden § 11a Absatz 1 Satz 2 RDG-E und § 43d Absatz 1 Satz 2 BRAO-E dahingehend ergänzt, dass der Schuldner auch über den ursprünglichen Gläubiger einer Forderung zu unterrichten ist, damit er die Berechtigung der geltend gemachten Forderung überprüfen kann. Mit Einführung eines neuen § 13a und eines neuen § 15a im Rechtsdienstleistungsgesetz wurden die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörde und die ihr zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten im Fall von Rechtsverstößen bzw. fehlender Registrierung erweitert. Die Regelung in § 20 Absatz 4 RDG-E, mit der eine einheitliche Zuständigkeit für Register- und Bußgeldverfahren beschaffen werden sollte, wurde gestrichen.

Darüber hinaus wurde durch Neufassung des § 4 Absatz 5 RDGEG-E die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern nunmehr in Anlehnung an die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes gegenstandswertbezogen und nicht mehr aufwandsbezogen geregelt. Gestrichen wurde auch die Regelung des § 14 Absatz 2 UWG-E, der die weitgehende Einschränkung des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes im Wettbewerbsrecht vorsah. Es solle nunmehr geprüft werden, ob eine entsprechende Regelung nicht nur im Wettbewerbsrecht sondern auch in anderen Rechtsbereichen, so dem Presserecht und dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes sinnvoll sei. In diese Richtung zielt auch die vom Deutschen Bundestag gefasste Entschließung.

Allerdings wurde, insoweit ebenfalls eine Forderung des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2013 aufnehmend, in Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern der sogenannte fliegende Gerichtsstand eingeschränkt und in § 104a UrhG-neu der allgemeine Gerichtsstand des Be-

klagen für maßgeblich erklärt.

§ 97a Absatz 3 UrhG-neu trifft ferner eine neue Regelung zur Reglementierung des anwaltlichen Erstattungsanspruches bei urheberrechtlichen Abmahnungen, indem der Streitwert in diesen außergerichtlichen Angelegenheiten auf 1 000 Euro begrenzt wird. Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten bleibt es hingegen bei der derzeit bereits geltenden Regelung des § 3 ZPO, wonach der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. In § 97a Absatz 4 UrhG-E wurde schließlich die Regelung über den Gegenanspruch des unberechtigt Abgemahnten dahingehend ergänzt, dass der Anspruch nicht besteht, wenn die mangelnde Berechtigung dem Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war. Die Beweislast liegt beim Abmahnenden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG)

Drucksache: 639/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Wesentliche Voraussetzung für den Immobilienverkehr und den Bodenkredit - und damit essenzieller Bestandteil des Wirtschaftslebens in Deutschland - ist ein funktionsfähiges Grundbuch.

Seitdem das elektronische Grundbuch in den 1990er Jahren eingeführt wurde, sind, bedingt durch die Entwicklung technischer Möglichkeiten, die Erwartungen an das Grundbuchverfahren stetig gestiegen. Heutzutage erwarten die mit dem Grundbuchamt zusammenarbeitenden Notare, Unternehmen (insbesondere Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen) und Behörden im Rahmen des Datenschutzes gezielte und differenzierte Grundbuchauskünfte.

Obwohl im Jahr 2009 die Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchangelegenheiten geschaffen wurden, ist das technische und organisatorische Grundbuchverfahren nur eingeschränkt für den elektronischen Rechtsverkehr geeignet. Es soll deshalb unter Berücksichtigung internationaler technischer Standards weiter modernisiert und den geänderten Anforderungen des Grundstücks- und Rechtsverkehrs angepasst werden.

Eine strukturierte Datenhaltung ermöglicht, gegenüber den derzeit eingesetzten Systemen, eine wesentlich effizientere Einbindung des Grundbuchs in den elektronischen Rechtsverkehr. Ergänzungen des Grundbuchs sollen den rechtlichen Rahmen für eine entsprechende Umstellung ermöglichen. Dadurch werden übersichtlichere, bedarfsorientierte Darstellungsformen und erweiterte Recherche- und Auskunftsmöglichkeiten geschaffen. Die für die technische Umsetzung verantwortlichen Landesregierungen können Zeitpunkt und Umfang der Einführung des Datenbankgrundbuchs bzw. die Überführung des aktuellen Grundbuchinhalts flexibel und entsprechend ihrer Kapazitäten selbst bestimmen. Für bestimmte Eintragungen sollen sie auch grundbuchamtsübergreifende Zuständigkeiten begründen können. Ein einziger Rechtspfleger soll dadurch Gesamtrechte, die Grundstücke in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken betreffen, an sämtlichen Grundstücken oder auch Richtigstellungen der Bezeichnung von Berechtigten, z. B. infolge von Eheschließung oder Firmenänderung, eintragen können.

Vorgesehen werden soll auch, dass Grundbucheinsichten von Grundbuchämtern protokolliert werden und dem Grundstückseigentümer, wenn er dies verlangt, Auskunft darüber zu erteilen ist. Da nicht abschließend geklärt sei, ob sich dieser Auskunftsanspruch bereits aus dem allgemeinen Datenschutzrecht ergebe, soll dies Rechtssicherheit schaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative der bereits seit mehreren Jahren gemeinsam an der Entwicklung eines Datenbankgrundbuchs arbeitenden Justizverwaltungen der Länder zurück. Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 794/12 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/14190) in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 mit Änderungen angenommen (vgl. BR-Drucksache 639/13). Die Änderungen greifen im Wesentlichen von Bundesrat und Bundesregierung vorgelegte Konkretisierungs- und Ergänzungsvorschläge auf. Ferner wird die Grundstücksverkehrsordnung geändert. Die Genehmigungspflicht für die Veräußerung eines Grundstückes sowie für die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechtes an diesem soll in den neuen Ländern zukünftig nur für solche Grundstücke gelten, für die ein Antrag auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz vorliegt, diese Grundstücke sollen mit einem sogenannten Anwaltsvermerk im Grundbuch gekennzeichnet werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschlieung zu fassen. Damit soll grundsätzlich die mit dem Gesetz geregelte Eintragung von Anmeldevermerken im Grundbuch als Verfahrensbeschleunigung begrüt werden. Allerdings lasse die Regelung eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für die Ersuchen um Eintragung eines Anmeldevermerks vermissen, sofern Grundstücke betroffen sind, für deren Rückübertragung das BADV zuständig ist. Soweit das Gesetz davon ausgehe, diese Ersuchen würden ebenfalls von Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt, seien für die ostdeutschen Länder Haftungsrisiken und zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu befürchten. Insoweit bedürfe es einer mit diesen Ländern abgestimmten Neuregelung.

TOP 10:

Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Drucksache: 640/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Maßgebliches Ziel des Gesetzes ist die Modernisierung des Geschmacksmusterrechts. So soll zunächst der Begriff des Geschmacksmusters durch den im internationalen Sprachgebrauch üblicheren Begriff "Design" ersetzt werden, das Geschmacksmustergesetz wird damit zum Designgesetz.

Eine weitere zentrale Neuerung besteht in der Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Das DPMA soll zukünftig - wie bereits jetzt im Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrecht - auf Antrag die Nichtigkeit der Eintragung eines Designs feststellen können. Im bisherigen Geschmacksmusterrecht war dieses Verfahren nicht vorgesehen, so dass die Nichtigkeit einer Geschmacksmustereintragung allein in einem erhebliche Kosten verursachenden gerichtlichen Verfahren festgestellt werden konnte. Organisatorisch sollen die neu beim DPMA einzurichtenden Designabteilungen für diese Verfahren zuständig sein. Ergänzend enthält das Gesetz entsprechende verfahrens- und kostenrechtliche Bestimmungen.

Weitere Änderungen betreffen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und die Bekanntmachung zum Ausstellungsschutz. Der Ausstellungsschutz umfasst den zeitweiligen Schutz der Priorität neuer, noch nicht registrierter Marken und Modelle, die auf Ausstellungen gezeigt werden. Die Bekanntmachung der Ausstellungen, für die der Ausstellungsschutz besteht, soll künftig im elektronischen Bundesanzeiger und nicht mehr im Bundesgesetzblatt erfolgen, um so eine höhere Aktualität der Bekanntmachung zu erreichen.

Die Anpassungen im Recht des Gemeinschaftsgeschmacksmusters gehen im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des BGH zurück, der es als planwidrige Regelungslücke angesehen hat, dass nationales materielles Recht nicht auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar sein soll. Zukünftig soll daher z. B. auch in Verfahren über Gemeinschaftsgeschmacksmuster den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden auf Antrag einer Partei eine Streitwertbegünstigung anzuordnen. Damit soll auch wirtschaftlich schwächeren Parteien

die Durchführung eines Gerichtsverfahrens ermöglicht werden, ohne dass das Kostenrisiko ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 221/13). Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 221/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/14219 und 17/14220) mit Änderungen verabschiedet. Diese sind im Wesentlichen redaktioneller Natur. Daneben wurde der Strafrahmen des Qualifikationstatbestandes des § 143 Absatz 2 MarkenG (gewerbsmäßig oder in einer Bande begangene Kennzeichenrechtsverletzung) auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten

Drucksache: 641/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Zum einen dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) in nationales Recht. Zum anderen sollen mit dem Gesetz Prostitutionsstätten einer gewerberechtlichen Überwachung unterworfen werden.

Zur Umsetzung der genannten Richtlinie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie auf den Menschenhandel zum Zwecke des Organhandels, der derzeit lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar ist;
- Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 233a StGB und wegen des notwendigen Gleichlaufs in der Folge auch der Qualifikationstatbestände der §§ 232, 233 StGB um die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, sowie um die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die in der Prostitution tätigen Personen sollen Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe nach § 38 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) aufgenommen werden. Darüber hinaus kann der Gewerbebetrieb von Auflagen - zum Schutz der Allgemeinheit, der Kunden, der Prostituierten oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen - abhängig gemacht werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/13706).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksachen 17/14193 und 17/14215) mit einer Änderung angenommen (BR-Drucksache 641/13).

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass (auch) das Bringen einer Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung von Betteltätigkeiten, zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen oder dazu, sich ein Organ entnehmen zu lassen, nur dann unter den Tatbestand der Neufassung des § 233 Absatz 1 Satz 2 StGB fällt, wenn es zum Zwecke der Ausbeutung geschieht.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Im **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung zum Verlangen der Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zustande gekommen. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag aufgefordert werden sollen, unmittelbar zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform der legalen Prostitution sowie zur effektiven Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution vorzulegen.

Die Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 641/1/13** ersichtlich.

TOP 12:

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

Drucksache: 642/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) wurde die Offenlegungspflicht geändert und deren Durchsetzung dem Bundesamt für Justiz übertragen. Seit mehreren Jahren legen mehr als 90 Prozent der über 1,1 Millionen betroffenen Kapitalgesellschaften ihre Rechnungsunterlagen rechtzeitig offen. Dies zeigt, dass sich das Ordnungsgeldverfahren grundsätzlich bewährt habe.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 eine Entschließung (vgl. BT-Drucksache 17/11702) gefasst. Danach sei zu prüfen, ob Änderungsbedarf an dem geltenden Ordnungsgeldverfahren bestehe. Ziel sei eine behutsame Modernisierung des Ablaufes, um das aufgrund europäischer Vorgaben notwendige effektive Verfahren zu gewährleisten und in Einzelfällen Härten zu mildern.

Mit dem Gesetz soll dem Anliegen des Deutschen Bundestages im Wesentlichen in folgenden Bereichen entsprochen werden:

- Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften von 2 500 Euro auf 500 Euro bzw. 1 000 Euro;
- Ermöglichung der Antragstellung beim Bundesamt für Justiz zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei unverschuldetem Fristversäumnis, um unbillige Härten zu vermeiden;
- Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in Ordnungsgeldverfahren dadurch, dass eine Rechtsbeschwerde (über die das Oberlandesgericht entscheiden soll) bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gegen Entscheidungen des Landgerichts eingeführt werden soll.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 323/13) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/13221).

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 323/13 (Beschluss) und empfohlen klarzustellen, dass auch für Kleinstkapitalgesellschaften das Ordnungsgeld auf 500 Euro reduziert wird, wenn diese ihren Jahresabschluss erst nach Ablauf der Sechswochenfrist zur Veröffentlichung eingereicht haben, sowie zu prüfen, ob das Ordnungsgeld deutlich herabgesetzt oder entfallen könne, wenn die betroffenen Unternehmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung der Rechnungsunterlagen auch nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist unverschuldet nicht nachkommen können.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 17/14203) und des Berichts (BT-Drucksache 17/14204) seines Rechtsausschusses in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. BR-Drucksache zu 323/13) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit der Maßgabe der Bereinigung eines Redaktionsversehens unverändert angenommen, vgl. BR-Drucksache 642/13.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 13:

Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drucksache: 643/13 und zu 643/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5) in deutsches Recht. Zum anderen soll ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht für Autoren von wissenschaftlichen Beiträgen in regelmäßig erscheinenden Werken eingeführt werden.

"Verwaiste Werke" sind solche, deren Urheber nicht auffindbar ist. Sie sollen zukünftig von Bibliotheken, Archiven und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden können. § 61a UrhG-neu und der dazu gehörige Anhang legen die Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab bei der Suche nach dem Urheber des Werkes fest. Kann der Rechtsinhaber erst nachträglich ermittelt werden, hat die nutzende Institution die Nutzung unverzüglich zu unterlassen und dem Rechtsinhaber eine Vergütung für die bereits erfolgte Nutzung zu zahlen.

Auch die Nutzung "vergriffener" Werke im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben soll erleichtert werden. So sollen Verwertungsgesellschaften Rechte der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung an vergriffenen Werken nicht nur für diejenigen wahrnehmen können, die sie mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, sondern auch für Dritte. Dies setzt allerdings voraus, dass das Werk in dem beim Deutschen Patent- und Markenamt zu führenden Register vergriffener Werke eingetragen ist und der Rechtsinhaber dem nicht widersprochen hat.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes liegt im Bereich des sogenannten Zweitveröffentlichungsrechts. Nach § 38 Absatz 4 UrhG-neu kann der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags diesen auch dann öffentlich zugänglich machen, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn der Beitrag im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden und eine Frist von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung vergangen ist und die Zweitveröffentlichung nicht einem gewerblichen Zweck dient.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme mit vier Ziffern beschlossen, BR-Drucksache 265/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/14194 und 17/14217) mit Änderungen, die im Wesentlichen der Klarstellung des Gewollten dienen, verabschiedet.

§ 61 Absatz 4 UrhG-E wird dahingehend ergänzt, dass er auch Werke erfasst, die noch nicht erschienen oder gesendet, aber der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht wurden, z. B. Manuskripte, die in einer Bibliothek von der Allgemeinheit eingesehen werden können.

Durch Einfügung eines neuen § 13d Absatz 2 UrhWahrnG soll klargestellt werden, dass es einem Rechtsinhaber jederzeit, also auch nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist in § 13d Absatz 1 Nummer 5 UrhWahrnG-neu, möglich sein soll, einen Widerspruch gegen die kollektive Rechtewahrnehmung zu erklären.

Schließlich wird durch Anfügen eines neuen Satzes an § 13d Absatz 4 UrhWahrnG-E klargestellt, dass auch Rechtsinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, gegenüber dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entscheidung zu fassen. Damit soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, die in der Vergangenheit vom Bundesrat schon mehrfach formulierten Anforderungen an ein wissenschaftsadäquates Urheberrecht endlich umzusetzen und umgehend nachhaltige Regelungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck soll eine allgemeine, die §§ 52a, 52b und 53a UrhG ersetzende Schrankenregelung geschaffen werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 643/1/13** verwiesen.

TOP 14:

Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel

Drucksache: 644/13

Das Gesetz dient der Ratifizierung des Vertrages über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Dieser Vertrag ist das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses. Der Vorschlag für ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern geht ursprünglich auf die Initiative mehrerer Nobelpreisträger und einer Kampagne von Nichtregierungsorganisationen zurück. Insbesondere zivilgesellschaftliches Engagement und Kritik haben in den letzten Jahren das Fehlen eines weltweit gültigen Standards für den Handel mit Rüstungsgütern begleitet - und so letztlich einen wesentlichen Beitrag zur Verabschiedung des ATT geliefert.

Der ATT ist am 2. April 2013 von der UN-Generalversammlung angenommen worden. Erstmals werden durch ihn global gültige und rechtlich bindende gemeinsame Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern zwischen den Staaten begründet. Dadurch sollen die von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehenden erheblichen Gefahren und negativen Effekte beschränkt werden. Die an dem Abkommen beteiligten Staaten (Vertragsstaaten) verpflichten sich, Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen zu kontrollieren. Insbesondere Ausfuhren werden dabei einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien unterzogen. Als Kompromissergebnis eines langen und konvergierenden Verhandlungsprozesses stellt der ATT für viele Staaten eine grundlegende Neuorientierung für die Schaffung bzw. Verbesserung der Regeln für den grenzüberschreitenden Rüstungsgüterhandel dar.

Der ATT erfasst in seinem Anwendungsbereich neben Großwaffensystemen (mindestens alle Waffen der Kategorien des VN-Waffenregisters) auch Kleinwaffen sowie leichte Waffen und weite Bereiche an Munition und wichtigen Teilen und Komponenten für die vom Vertrag erfassten Waffensystemen. Kern des ATT bilden die Ausfuhrbewertungskriterien. Sie spiegeln einen wesentlichen Teil der bereits in Deutschland und der EU seit längerem geltenden Bewertungskriterien wider. Allerdings sind die Ausfuhrbewertungskriterien des ATT umfangreicher und

reichen weiter, als die nationalen Kriterien. Zentrale Regelung der Übereinkunft ist weiter, dass keine Genehmigung von Ausfuhren erteilt wird, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Eine Ausfuhr darf ebenfalls nicht genehmigt werden, wenn ein eindeutiges Risiko der Untergrabung von Frieden und Sicherheit im Zielland gegeben ist.

Der Vertrag enthält ein Paket von Gesamtmaßnahmen gegen Umleitungsgefahren für die vom Vertrag erfassten Waffen.

Mit dem ATT entsteht erstmals eine ausbaufähige Grundstruktur für ein weltweit anzuwendendes System der Transferkontrolle bei Rüstungsgütern.

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/13708 und 17/13834 zusammenzuführen und unverändert anzunehmen.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs beim Lohnsteuerabzug für Aushilfskräfte und kurzfristige Beschäftigungen
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 670/13

Nach dem Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011 ist der Arbeitgeber-Lohnsteuerjahresausgleich und damit auch der permanente Lohnsteuerjahresausgleich nur noch dann zulässig, wenn seit Beginn des Kalenderjahres ein durchgängiges Beschäftigungsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Nach Auffassung des Antragstellers besteht aber gerade für die Zielgruppe der kurzfristig Beschäftigten sowohl von Seiten der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber das Bedürfnis, das bisherige Verfahren des Lohnsteuerabzugs weiterhin zu ermöglichen. Ziel dieses Gesetzes ist daher die Fortführung des permanenten Lohnsteuerjahresausgleichs beim Lohnsteuerabzug auch für solche Arbeitnehmer, die neben ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber vorübergehend eine weitere kurzfristige Beschäftigung eingehen.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden; es ist die sofortige Entscheidung in der Sache beantragt worden.

TOP 16a:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 671/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll im Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine Ermächtigung zum Erlass von Park- und Haltregelungen zu Gunsten der Führer von Elektrofahrzeugen eingeführt werden, der zufolge eine Bevorzugung der Führer dieser Fahrzeuge unter dem Aspekt des Nachteilsausgleichs für das Abstellen von Fahrzeugen auf den an eigens für Elektrofahrzeuge eingerichteten Ladestationen gelegenen und als solchen ausgewiesenen Stellflächen bewirkt werden soll.

Die bevorrechtigte Inanspruchnahme entsprechender Stellflächen durch die Führer von Elektrofahrzeugen soll dabei der Sicherung ihrer Teilnahme am Straßenverkehr dienen. Dadurch soll teilweise eine Kompensation der antriebsbedingten Nachteile von Elektrofahrzeugen beim Einsatz im Straßenverkehr erreicht werden. Gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren haben Elektrofahrzeuge eine erheblich eingeschränkte Reichweite, so dass sie wesentlich öfter geladen als herkömmliche Fahrzeuge betankt werden müssen. Außerdem dauert der betreffende Ladevorgang aus technischen Gründen deutlich länger als das Betanken eines mit Mineralölprodukten betriebenen Fahrzeugs an einer herkömmlichen Tankstelle. Der Nutzervorteil einer Parkprivilegierung soll somit teilweise die antriebstechnisch bedingten Nachteile für Kraftfahrzeugführer bei einer Benutzung von Elektrofahrzeugen ausgleichen.

Des Weiteren wird eine Ermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen vorgesehen, in den Gebührenordnungen Befreiungen für Elektrofahrzeuge vornehmen zu können. Damit werden zusätzliche Anreize zur vermehrten Nutzung von Elektrofahrzeugen im innerstädtischen Verkehr geschaffen.

Die Park- und Gebührenbevorrechtigung erfordert außerdem eine Regelung zur Kennzeichnung der betreffenden Fahrzeuge. Ein besonderes Kennzeichen ist als Lösung vorgesehen. Einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes bedarf es hierfür jedoch nicht. Die entsprechende Änderung der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung zur Einführung eines "blauen Kennzeichens" für Elektrofahrzeuge wird im Wege einer Verordnungsvorlage nach Artikel 80 Absatz 3 Grundgesetz verfolgt (vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg - BR-Drucksache 672/13).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der anstehenden Sitzung aufzunehmen und den Ausschüssen zur weiteren Beratung zuzuweisen.

TOP 16b:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 672/13

I. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfes

Durch das ... Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg (BR-Drucksache 671/13), soll die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Parkvorrechten und Parkgebührenbefreiungen für Elektrofahrzeuge im StVG gesetzlich verankert werden.

Die Park- und Gebührenbevorrechtigung erfordert gleichzeitig eine Regelung zur Kennzeichnung der betreffenden Fahrzeuge. Der Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVZO) beinhaltet eine entsprechende Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zur Einführung eines "blauen Kennzeichens" für Elektrofahrzeuge und eine Anordnungsermächtigung für die Straßenverkehrs-Ordnung.

Aus verkehrsrechtlichen Gründen soll eine gut sichtbare, auch rückwärtige, Kennzeichnung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen erfolgen. Dazu zählen sowohl Sicherheitsaspekte, wie etwa die Erkennbarkeit der Antriebsart des Fahrzeugs für Hilfskräfte am Unfallort - insbesondere bei unfallbedingten Brandschäden - als auch Aspekte, die die Teilnahme des betreffenden Fahrzeugs am fließenden und ruhenden Verkehr betreffen.

Im ruhenden Verkehr soll die amtliche Kennzeichnung eine konstitutive Voraussetzung darstellen, um die in Artikel 1 des ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eingeführte Differenzierung bei der Nutzung der an den Ladestationen gelegenen Stellflächen sowie bei der Erhebung von Parkgebühren rechtssicher auszugestalten. Sofern die mit Artikel 1 des ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes neu eingeführte gesetzliche Ermächtigung genutzt werden wird, um in der Praxis der städtischen Parkraumbewirtschaftung eine entsprechende Verwaltungspraxis zu etablieren, soll es für die Vollzugskräfte vor Ort möglich sein, eine rechtssichere Differenzierung der Fahrzeuge vorzunehmen.

Die Regelung soll darüber hinaus verpflichten, abweichend von der Farbe der Beschriftung und des Randes von allgemeinen Kennzeichen, Elektrofahrzeugen Kennzeichen in blauer Beschriftung und blauem Rand zuzuteilen. Da Wechselkennzeichen sowohl einem Elektrofahrzeug als auch einem kraftstoffbetriebenen Fahrzeug zugeteilt werden können, soll die blaue Kennzeichnung bei Wechselkennzeichen auf den fahrzeugbezogenen Teil beschränkt werden.

Bei Fahrzeugen, die von außen mit elektrischer Energie aufladbar sind, soll auf das Kennzeichen hinter der letzten Ziffer der Kennbuchstabe "E" aufgebracht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den vorliegenden Verordnungsentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der anstehenden Sitzung aufzunehmen und den Ausschüssen zur weiteren Beratung zuzuweisen.

TOP 17:

EntschlieÙung des Bundesrates "Rentenzahlungen für Beschäftigungen in einem Ghetto rückwirkend ab 1997 ermöglichen"

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen und Brandenburg -

Drucksache: 549/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass ehemalige Ghetto-Beschäftigte bei fristgerecht gestellten, aber zunächst bestandskräftig abgelehnten und erst nach 2009 bewilligten Rentenanträgen nach dem ZRBG eine rückwirkende Auszahlung der Rente ab dem 1. Juli 1997 erhalten, wenn dies günstiger ist als die Zuschläge wegen verspäteter Inanspruchnahme der Rente, und die Betroffenen dies wünschen.

Das 2002 verabschiedete ZRBG (Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) hat nach Auffassung der antragstellenden Länder in seiner praktischen Anwendung nicht zu den vom Gesetzgeber gewünschten Ergebnissen geführt. Ein großer Teil der etwa 70 000 Anträge sei zunächst negativ beschieden worden. Bei den Rententrägern habe es Probleme gegeben, wie die Bedingungen der "Freiwilligkeit" und "Entgeltlichkeit", die eigentlich Voraussetzung für die Anerkennung als Beitragszeit seien, unter den Lebens- und Arbeitsbedingungen in einem Ghetto anzuwenden seien. Nach zwei Grundsatzzurteilen des Bundessozialgerichts aus 2009 seien fast 50 000 abgelehnte Anträge erneut überprüft und davon mehr als 25 000 positiv beschieden worden.

Nach § 44 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) können die Antragsteller aber nur rückwirkend ab dem Jahr 2005 Nachzahlungen erhalten. Nach Auffassung der antragstellenden Länder ist es untragbar, dass diejenigen ehemaligen Ghattobeschäftigten, deren Rentenansprüche erst nachträglich bewilligt wurden, ihre Rente nicht rückwirkend zum Jahr 1997

erhielten. Deshalb sollte - bei Vorliegen der Voraussetzungen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses - bei bis zum 30. Juni 2003 gestellten Anträgen eine rückwirkende Zahlung ab dem 1. Juli 1997 erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 18:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Weiterf6rderung des XENOS-Sonderprogramms "Ausstieg zum Einstieg"

- Antrag der Lander Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg -

Drucksache: 557/13

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, auch nach dem Auslaufen des XENOS-Sonderprogramms "Ausstieg zum Einstieg" des Bundesministeriums f6r Arbeit und Soziales, die nahtlose Weiterfinanzierung und den bedarfsgerechten Ausbau der ebenfalls erfolgreichen Aussteigerprojekte in den Landern zu sichern und entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verf6gung zu stellen.

Dar6ber hinaus begr6Ùen die Lander die bereits zugesicherte Weiterfinanzierung des bundesweit agierenden Aussteigerprojektes "EXIT" durch das Bundesministerium f6r Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die F6rderung der Aussteigerprogramme aus dem Rechtsextremismus endet im Jahr 2013. Die Mittel wurden bisher unter anderem 6ber den Europaischen Sozialfonds des Bundes sichergestellt. Durch das Ende der F6rderperiode 2013 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verf6gung. Die derzeit gef6rderten Projekte enden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Laufe des Jahres. 6ber eine Weiterf6rderung in der neuen F6rderperiode des Europaischen Sozialfonds von 2014 bis 2020 gebe es bisher keine Information von Seiten der Bundesregierung, damit w6rde die F6rderung aller in diesem Programm aktiven Aussteiger-Projekte im Laufe dieses Jahres auslaufen.

Nach Auffassung der antragstellenden Lander w6re dies insbesondere angesichts der Aufdeckung der Morde der NSU-Terrorzelle und der offensichtlichen Bedrohung der Gesellschaft durch rechtsextremistische Ideologien und gewaltbereite Tater national und international ein fatales Zeichen. Auf Landerebene existierten derzeit noch zw6lf weitere Aussteigerprogramme die bisher samtlich keine Zusage oder Perspektive f6r eine Weiterfinanzierung bekommen hatten. Die qualitativ gute Arbeit dieser Projekte w6rde auch durch die programmbegleitende Evaluation bestatigt. Ein Ende der

Förderung dieser Projekte durch den Bund würde den Zusammenbruch der erfolgreich etablierten bundesweiten Strukturen der Ausstiegsberatung zur Folge haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit Maßgabe einer Änderung zu fassen. Damit sollen neben den etablierten Projekten weitere Länder die Option haben, vom Bund geförderte Aussteigerprogramme durchzuführen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 557/1/13** ersichtlich.

TOP 19:

Entschließung des Bundesrates zur Weiterförderung des XENOS-Sonderprogrammes "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 565/13

I. Zum Inhalt

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, das XENOS-Sonderprogramm "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" in den kommenden Jahren weiterzuführen, die entstandenen Strukturen und Hilfsangebote weiterhin zu unterstützen und entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Das genannte Programm unterstützt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds seit 2008 erfolgreich Flüchtlinge und Bleibeberechtigte, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. 28 regionale Netzwerke mit rund 230 Einzelprojekten werden bis Ende 2013 gefördert. Danach stehen keine Mittel mehr zur Verfügung.

Das antragstellende Land verweist auf die positiven Ergebnisse der Begleitevaluation. Demnach konnte knapp die Hälfte aller 11 000 Teilnehmenden in Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das Programm leiste im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen Pionierarbeit und schließe eindeutig eine bisher vorhandene Förderlücke.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 20:

Entschließung des Bundesrates zur Nationalen Umsetzung der GAP-Reform - Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Drucksache: 661/13

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der von Mecklenburg-Vorpommern eingebrachten Entschließung soll der Bundesrat seine Auffassung zur Nationalen Umsetzung der GAP-Reform darlegen.

Laut Entschließungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll sich die Verteilung der Mittel für die ländliche Entwicklung an den heutigen Anteilen der Länder orientieren und Kürzungen der ELER-Mittel linear erfolgen. Der Bundesrat soll sich grundsätzlich gegen die Wiedereinführung gekoppelter Zahlungen in Deutschland aussprechen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, auf europäischer Ebene eine eindeutige Klärung der Anrechenbarkeit von Agrarumweltprogrammen und die Förderung des Ökolandbaus bei den Greening-Auflagen vor dem Hintergrund des Doppelförderungsverbot zu erwirken. Die bundesweite Angleichung der Basisprämie soll in vier gleichen Schritten bis 2019 erreicht werden. Die bisherige Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete soll bis 2018 erhalten werden.

Die Unterstützung von Junglandwirten innerhalb der Ersten Säule soll nach dem Entschließungsantrag bis zur Obergrenze von 90 ha pro Betrieb möglich sein.

Bei Verzicht auf Degression und Kappung soll sich der Bundesrat für Zusatzzahlungen für die ersten Hektare, die fünf Prozent der nationalen Obergrenze nicht übersteigen, und für die ersten 46 ha gewährt werden, aussprechen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird voraussichtlich in der 914. Sitzung des Bundesrates näher begründet und anschließend den beteiligten Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen werden.

TOP 21:

Entschließung des Bundesrates - Erlass des Durchführungs-
rechtsaktes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln für
Vegetarierinnen/Vegetarier oder Veganerinnen/Veganer -
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 573/13

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Bezug auf Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel sieht vor, dass die Kommission unter anderem Durchführungsrechtsakte zu Anforderungen an Informationen über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarierinnen und Vegetarier oder Veganerinnen und Veganer erlässt.

Die vorgenannte Verordnung trat Ende 2011 in Kraft, der angekündigte Durchführungsrechtsakt wurde bislang nicht veröffentlicht.

Mit der vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass der angekündigte Durchführungsrechtsakt zeitnah erlassen wird. Die Bundesregierung soll sich insbesondere dafür einsetzen, dass Definitionen, die der Information über die Eignung eines Lebensmittels für Vegetarierinnen und Vegetarier oder Veganerinnen und Veganer dienen, festgelegt werden. Dazu soll die Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder einen entsprechenden Vorschlag für eine Definition der Begriffe erarbeiten und der Kommission zuleiten.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung, die sich auf die rechtlichen Möglichkeiten einer nationalen Interimsregelung bezieht, zu fassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 573/1/13** ersichtlich.

TOP 22:

Entschließung des Bundesrates für eine gerechte und zukunftsorientierte Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik in Deutschland
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 680/13

Der Entschließungsentwurf wendet sich gegen eine Politik steigender Abgaben- und Steuerbelastungen. Nach Ansicht des Antragstellers sei eine gerechte, moderne und wachstumsorientierte Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik die zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand, für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb und für soziale Gerechtigkeit in Deutschland. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Steuer- und Abgabenlast führten, träfen nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch den unternehmerischen Mittelstand und damit das Rückgrat der deutschen Wirtschaft.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

TOP 23:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einrichtung von Lokalkammern des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 310/13

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beabsichtigten EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Schaffung einer einheitlichen EU-Patentgerichtsbarkeit, auf die Errichtung von vier Lokalkammern in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken.

Am 20. Januar 2013 sind die EU-Verordnungen Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012, mit denen ein einheitliches "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung" (EU-Patent) geschaffen wird, in Kraft getreten. Sie erlangen am 1. Januar 2014 oder ab dem Tag des Inkrafttretens des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, das eine eigene europäische Patentgerichtsbarkeit schaffen soll, Geltung.

Die Reform zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in Europa steht gegenwärtig kurz vor dem Abschluss und befindet sich in der Umsetzungsphase. Die Schaffung eines einheitlichen EU-Patents und einer eigenen europäischen Gerichtsbarkeit bilden ihre Kernbestandteile.

Das Einheitliche Patentgericht soll aus einem Gericht erster Instanz (eine Zentralkammer mit Sitz in Paris und Abteilungen in London und München sowie - in Abhängigkeit von der Fallzahl - bis zu vier Lokalkammern in Mitgliedstaaten bzw. Regionalkammern für mehrere Mitgliedstaaten), einem Berufungsgericht (in Luxemburg) und einer Kanzlei bestehen. Die Einrichtung der Lokalkammern im Mitgliedstaat findet auf Antrag des Mitgliedstaates, der auch deren Sitz bestimmt, statt.

Aufgrund der großen Anzahl der in Deutschland geführten Patentrechtsstreitigkeiten wird die Einrichtung der maximal zulässigen vier Lokalkammern als unerlässlich angesehen. Bei der Standortauswahl müssen sowohl die für die Einrichtung erforderlichen Fallzahlen und die besondere fachliche Kompetenz an Gerichtsstandorten aufgrund der dort geführten Patentverfahren Berücksichtigung finden als auch für Verfahrensbeteiligte eine möglichst gute Erreichbarkeit gewährleistet sein.

Die geforderten Fallzahlen und die weiteren Kriterien erfüllen jeweils die Patentkammern der Landgerichte Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. Das antragstellende Land schlägt vor, dass sich der Bundesrat für die Errichtung von Lokalkammern an diesen Standorten aussprechen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der Entschließung.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

Drucksache: 597/13

Mit dem Gesetzentwurf sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014 bis 2020 - vgl. BR-Drucksache 828/11 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsakt für die Bunderepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Der Verordnungsvorschlag soll die Fortsetzung eines Aktionsprogramms zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft regeln. Im Rahmen des bisherigen, von 2007 bis 2013 geltenden Programms werden in der Bundesrepublik Deutschland Kommunen, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Stiftungen, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen gefördert, die mit ihren Aktivitäten zur Stärkung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen.

Das neue Programm soll ein breites Spektrum an unterschiedlichen Aktionen abdecken, darunter Bürgerbeteiligungen, Kontakte und Debatten zu Bürgerschaftsthemen, Veranstaltungen auf Ebene der EU, Initiativen zur Sensibilisierung für Meilensteine in der Geschichte Europas, Initiativen mit dem Ziel, den europäischen Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere der Jugend - die Geschichte der EU und die Funktionsweise der Organe der EU näherzubringen, sowie Debatten über europäische Themen. Inhaltliche Schwerpunkte im Programmzeitraum 2014 bis 2020 sollen die Themen "Europäisches Geschichtsbewusstsein" und "Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung" sein.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 25:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Drucksache: 627/13

I. Zum Inhalt

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes sollen die Wettbewerbsbedingungen auf dem Postmarkt optimiert werden, um zusätzliche Wachstums- und Beschäftigungsimpulse freizusetzen. Durch eine Stärkung des Wettbewerbs sollen die Marktzutrittschancen vor allem für mittelständische Unternehmen verbessert werden. Auch soll ein vielfältiges Angebot an Postdienstleistungen zu günstigen Konditionen erreicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur zu erweitern. Dazu wird im Geschäftskundensegment (§ 19 Satz 2, § 28) eine Vorlagepflicht für Entgelte marktbeherrschender Anbieter eingeführt, deren Anwendung die Bundesnetzagentur nur bei offenkundigem Verstoß gegen die Preissetzungsmaßstäbe des § 20 Absatz 2 untersagen kann. Eine Genehmigung dieser Entgelte ist nicht erforderlich.

Daneben wird das allgemeine Verfahren der Missbrauchsüberprüfung von Entgelten neu strukturiert (§ 24 Absatz 3 und 4, § 25 Absatz 2 und 3), und es werden Antragsrechte für die Einleitung von Missbrauchsverfahren eingeführt (§ 32 Absatz 2 Satz 1).

Das bisherige, für alle Lizenznehmer geltende Genehmigungserfordernis für die Entgelte für förmliche Zustellungen wird zurückgeführt und auf den marktbeherrschenden Anbieter beschränkt. Damit soll Bürokratie abgebaut werden.

Nach der aktuellen Fassung des § 43 Postgesetz besteht die Möglichkeit, dass Vervielfältigung und Verwendung von Postwertzeichen einerseits und Vermarktung andererseits getrennt erfolgen könnten. Die Trennung zwischen Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verwendung einerseits und Vertrag über die Vermarktung andererseits soll zukünftig entfallen. So soll das Bundesministerium der Finanzen durch entgeltlichen Vertrag das Recht gewähren, als Anbieter von Postdienstleistungen Postwertzeichen zu vervielfältigen, in Verkehr zu bringen und zur Abgeltung von Postdienstleistungen zu verwenden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen und die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob durch geeignete gesetzliche Regelungen im Postgesetz die Sicherstellung des Postuniversaldienstes gestärkt und ein gesetzlicher Mindestlohn für die Beschäftigten bei den Postdienstleistern festgeschrieben werden kann. Begründet wird die ablehnende Stellungnahme damit, dass derzeit keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben für einen Mindestlohnstandard im Postbereich gelten. Ebenso werde die Sicherstellung eines leistungsfähigen Universaldienstes durch die Gesetzesänderung nicht gewährleistet. Da Unternehmen, die neu in den Markt eintreten, aus wirtschaftlichen Gründen keine flächendeckende Dienstleistung anbieten, seien insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher von damit verbundenen Qualitätseinschränkungen betroffen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2014 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2014)

Drucksache: 628/13

I. Zum Inhalt

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 793,3 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige Freier Berufe erhalten im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Finanzierungen aus ERP-Programmen mit einem Volumen von insgesamt rund 6,170 Milliarden Euro.

Insgesamt soll der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2014 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist im Entwurf zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2014 vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2.400 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. (Übernahme 2013: 1.845 Mio. Euro). Außerdem soll im Wirtschaftsplan 2014 - wie auch bereits im Vorjahr - Vorsorge getroffen werden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Sozialbericht 2013

Drucksache: 580/13

Mit dem vorliegenden Sozialbericht 2013 kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Sozialberichterstattung nach. Begonnen wurde diese unter dem Titel "Sozialbudget" Ende der 1960er Jahre. Der letzte Sozialbericht ist 2009 vorgelegt worden.

Der Sozialbericht 2013 beschreibt im Teil A im Wesentlichen die Sozialpolitik der Bundesregierung der 17. Legislaturperiode, im Teil B mit der Überschrift "Sozialbudget 2012" wird über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Die übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets wird dabei durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Teil A des Sozialberichts 2013 beschäftigt sich zunächst mit dem gesellschaftlichen Wandel und der Veränderung des Arbeitsmarktes. Der Sozialbericht zeigt Ziele und Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik und zeigt die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Ausländerinnen und Ausländern wird unter dem Titel "Migration und Integration" aufgezeigt. Auch die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die sozialen Aspekte der Kinder- und Jugend- sowie Bildungs- und Ausbildungspolitik werden beleuchtet. Zu den Themen Gleichstellung, Senioren- und Engagementpolitik, Gesundheit, Pflege und Alterssicherung werden ebenfalls Aussagen gemacht.

In Teil B wird unter der Überschrift Sozialbudget 2012 zunächst das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland insgesamt dargestellt, wobei zunächst die verschiedenen Institutionen beschrieben werden, denen einzelne Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden können. Hierbei handelt es sich um die Sozialversicherungssysteme, Sondersysteme, Systeme des öffentlichen Dienstes, Arbeitgebersysteme, Entschädigungssysteme und die Förder- und Fürsorgesysteme. Seit dem Sozialbudget 2010 werden die Sicherungszweige der privaten Kranken- und Pflegeversicherung mit ausgewiesen, auf den Ausweis der Institution steuerliche Leistung wird aber verzichtet. Das Nationale Sozialbudget ist seitdem identisch mit dem Europäischen Sozialbudget.

Der Bericht zum Sozialbudget 2012 beschreibt nicht nur die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit, sondern er beinhaltet auch eine mittelfristige Vorausberechnung der Sozialleistungen. Diese basiert für den Zeitraum bis 2017 auf Modellrechnungen und den dabei getroffenen Annahmen, es handelt sich daher nicht um Prognosen. Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder Vorausberechnungen noch Haushalts- beziehungsweise Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend fortgeschrieben.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht eine Stellungnahme abzugeben. Darin soll dargelegt werden, dass die Einschätzung der Bundesregierung zum Alterssicherungssystem nicht geteilt werde. Die Bundesregierung habe keine geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut ergriffen. Die Erwartungen, die mit der Riester-Rente verbunden waren, hätten sich nicht erfüllt. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, durch gezielte Maßnahmen die Altersarmut nachhaltig zu bekämpfen und dabei von Beginn an die Länder zu beteiligen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 580/1/13** ersichtlich.

TOP 28:

Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen

Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung

Drucksache: 616/13

Der Deutsche Bundestag hat 1982 beschlossen, dass die Bundesregierung in jeder Wahlperiode über die Lage der behinderten Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe zu berichten hat. Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland verpflichtet, Informationen zu sammeln, die es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Nach Angabe der Bundesregierung hätten sich die bisherigen Berichte darauf konzentriert, die in der jeweiligen Legislaturperiode ergriffenen Maßnahmen und Aktivitäten darzustellen. Die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen seien hingegen nur unzureichend abgebildet worden. Das sei mit dem vorliegenden Bericht geändert worden.

Die Bundesregierung nehme mit dem Teilhabebericht nun erstmals die tatsächlichen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick. Der Bericht untersuche die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt seien, in Zusammenarbeit mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen erführen, das heißt, dadurch erst behindert würden. Er untersuche also Faktoren, die die Teilhabe einschränken und Umstände, die sich für die Teilhabe als förderlich erwiesen.

Bei der Erstellung dieses Berichts habe ein interdisziplinär zusammengesetzter wissenschaftlicher Beirat mitgewirkt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hätten dabei die gewonnenen Daten nicht nur bewertet, eingeordnet, ergänzt und geschärft. Der Beirat habe mit seinen Kommentaren am Ende der jeweiligen Kapitel eine eigene Perspektive in den Bericht eingebracht.

Der Bericht widmet sich in zwei Schwerpunktthemen der Situation von älteren Menschen mit Beeinträchtigungen und von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Gegenüber den Vorgängerberichten stelle dieser Teilhabebericht Lebenslage und tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund. Er informiere aber auch über staatliche Leistungen, die zu einer Verbesserung der Teilhabe führten. Dabei werde versucht, Förderangebote,

Nachteilsausgleiche und andere staatliche Leistungen in verschiedenen Teilhabefeldern zuzuordnen. Im letzten Teil des Berichtes werden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Datengrundlage für zukünftige Berichte gemacht.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Darin soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat die Einschätzung der Bundesregierung, dass für Menschen mit Behinderungen ein differenziertes System von Nachteilsausgleichen und Fördermaßnahmen bereits jetzt den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtere, nicht teilt. Vielmehr bedürfe es der von den Ländern geforderten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und einer deutlich höheren finanziellen Anstrengung seitens des Bundes.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 616/1/13** ersichtlich.

TOP 29:

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2012 - Einzelplan 20 -

Drucksache: 429/13

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplans, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Die Entlastung durch den Bundesrat für das Haushaltsjahr 2012 hat der Präsident des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 14. Mai 2013 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt den Bundesrat, dem Bundesrechnungshof für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.

TOP 30:

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2011

Drucksache: 583/13

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung legt entsprechend ihrer Pflicht aus dem Strahlenschutzvorsorgegesetz ihren jährlichen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt vor. Der Bericht enthält die wichtigsten Informationen und Änderungen im Bereich Umwelt, Radioaktivität und Strahlenbelastung gegenüber den Vorjahren.

Im Bereich der ionisierenden Strahlung behandelt der Bericht folgende Themen:

- die natürliche Strahlenexposition, die zivilisatorisch verändert sein kann;
- die zivilisatorische Strahlenexposition durch kerntechnische Anlagen, Zwischen- und Endlager;
- die zivilisatorische Strahlenexposition durch Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus der ehemaligen SDAG Wismut;
- die Auswirkungen von Unfällen in Kernkraftwerken und die Strahlenexposition durch Kernwaffenversuche;
- die berufliche Strahlenexposition;
- die medizinische Strahlenexposition.

Ursache der natürlichen Strahlenexpositionen sind die kosmische Strahlung und die überall in der Umwelt vorkommenden natürlichen Radionuklide. Die jährliche effektive Dosis beträgt bei durchschnittlichen Bedingungen in Deutschland 2,1 mSv. Die Inhalation von Radon und seiner kurzlebigen Zerfallsprodukte liefert den Hauptbeitrag zur natürlichen Strahlenexposition. Die jährliche effektive Dosis, die durch Inhalation dieser Radionuklide entsteht, beträgt etwa 1,1 mSv, davon 0,9 mSv durch Aufenthalt in Gebäuden. Die Strahlenexposition variiert in diesem Bereich bundesweit beträchtlich. Ursache dafür sind die geologischen Bedingungen, aber auch Art und Zustand der Gebäude. Durch Untersuchungen ist nachgewiesen, dass erhöhte Strahlenexpositionen durch Radon eine Ursache für Lungenkrebs sein können. Deshalb sollten die Radonkonzentrationen in Wohn- und Aufenthaltsräumen so weit wie möglich reduziert werden.

Die mittlere effektive Dosis der zivilisatorischen Strahlenexposition lag im Berichtszeitraum bei ca. 1,9 mSv pro Einwohner und Jahr. Die Ableitungen radioaktiver Stoffe lagen bei allen kerntechnischen Anlagen unterhalb, bei den meisten weit unterhalb der genehmigten Jahreswerte.

Die berufliche Strahlenexposition hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig verändert. Die mittlere Jahresdosis des fliegenden Personals sank gegenüber dem Vorjahr von 2,3 mSv auf 2,12 mSv.

Der größte Beitrag zur zivilisatorischen Strahlenexposition wird durch die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung in der Medizin, insbesondere durch die Röntgendiagnostik, verursacht. Er ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Schätzwerte beziehen sich auf das Jahr 2010. Die mittlere effektive Dosis pro Einwohner beträgt ca. 1,8 mSv für die Röntgendiagnostik und 0,1 mSv für die Nuklearmedizin.

Die durch den Unfall im Atomkraftwerk Tschernobyl im Jahr 1986 resultierende mittlere Strahlenexposition der Bevölkerung ging zwar von 0,11 mSv im Jahr 1986 auf weniger als 0,011 mSv im Jahr 2011 zurück, dennoch finden sich in Lebensmitteln (z. B. Pilze und Wildbret) aus einigen Waldgebieten immer noch stark erhöhte Caesium-137-Werte.

Der Bericht geht auch auf die Konsequenzen aus dem Reaktorunglück von Fukushima ein, u.a. auf die Novellierung des Atomgesetzes im Jahr 2011. In dieser Novelle wurde festgelegt, dass die letzten Kernkraftwerke in Deutschland Ende 2022 außer Betrieb gehen sollen.

Die mittlere effektive Dosis der Bevölkerung durch die natürliche und die zivilisatorisch veränderte natürliche Strahlenexposition liegt zwischen 2 und 3 mSv pro Jahr. Rechnerisch ergibt sich für Erwachsene ein Wert von 2,1 mSv.

Das Frequenzspektrum der nichtionisierenden Strahlungen erstreckt sich von statischen Magnetfeldern wie z. B. dem Erdmagnetfeld über niederfrequente elektrische und magnetische Felder (z. B. des Haushaltsstroms) und hochfrequente elektromagnetische Felder (z. B. des Mobilfunks) bis zur optischen Strahlung, die sich in Infrarotstrahlung, sichtbares Licht und UV-Strahlung unterteilen lässt.

Auf Grund der technischen Entwicklung ist die Bevölkerung im zunehmenden Maße niederfrequenten Feldern der Energieversorgung und hochfrequenten Feldern der drahtlosen Kommunikationstechnologien ausgesetzt. Gegenstand kontroverser öffentlicher und wissenschaftlicher Diskussion sind mögliche biologische Wirkungen niederfrequenter und hochfrequenter elektromagnetischer Felder bei Intensitäten unterhalb dieser Grenzwerte. Hinweise darauf konnten in unabhängigen Untersuchungen nicht bestätigt werden. Das Deutsche Mobilfunk-Forschungsprogramm (DMF), das in 2008 abgeschlossen wurde, hat dazu beigetragen, die Datenlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich hochfrequenter Felder und deren Auswirkungen auf den Menschen entscheidend zu

verbessern. In Bezug auf mögliche Langzeitriskiken für Handynutzungszeiten über 10 Jahre und in Bezug auf die Frage, ob Kinder stärker durch hochfrequente elektromagnetische Felder exponiert sind oder empfindlicher reagieren als Erwachsene, besteht weiterhin Forschungsbedarf.

Die UV-Belastung der Bevölkerung steigt auf Grund des heutigen Freizeitverhaltens in der Sonne und der Nutzung so genannter Wellnessbereiche mit Solarien kontinuierlich an. Die besorgniserregende Zunahme von Hautkrebs ist mit dem Freizeitverhalten in Verbindung zu bringen.

Seit August 2009 gilt ein Nutzungsverbot von Solarien für Jugendliche. Seit dem 1. März 2010 können Verstöße gegen das Solarienverbot für Minderjährige mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Datenlage und der Risikobewertung von UV-Strahlung sowie von Infrarot-Strahlung in Kombination mit UV-Strahlung hat das Bundesamt für Strahlenschutz auch 2011 weiterführende Forschung initiiert und koordiniert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für den Zugang zum Markt für Hafendienste und für die finanzielle Transparenz der Häfen

COM(2013) 296 final; Ratsdok. 10154/13

Drucksachen: 439/13 und zu 439/13

Mit dem Verordnungsvorschlag wird das Ziel verfolgt, ein echtes europäisches Hafennetz innerhalb des europäischen Binnenmarktes aufzubauen. Betroffen davon sind auch 16 deutsche Häfen. Es werden Leitlinien und rechtliche Änderungen vorgeschlagen, die den Betrieb und die Hinterlandanbindungen dieser Häfen verbessern und den Hafenbetreibern mehr finanzielle Autonomie verschaffen sollen. Mehr Geld für Anbindung dieser Häfen an Schienenwege, Binnenwasserstraßen und Straßen soll aus dem Programm "Connecting-Europe" fließen.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen insbesondere:

- die Modernisierung der Hafendienstleistungen und Betriebsabläufe durch
 - Erleichterung des Zugangs zu Hafendienstleistungen,
 - Vermeidung von Missbrauch der Marktstellung durch benannte Hafendienstleister,
 - Verbesserung der Koordinierung in den Häfen;

- die Herstellung investitionsförderlicher Rahmenbedingungen durch
 - Schaffung von finanzieller Transparenz zwischen der öffentlichen Hand, Hafenbetreibern und Anbietern von Hafendienstleistungen,
 - Sicherstellung von autonom festgesetzten und transparenten Gebühren für die Nutzung von Hafeninfrastrukturen.

Zukünftig soll jeder Hafen einen "Beratenden Ausschuss" der Hafennutzer einrichten. Die Hafenverwaltung soll ihn jährlich vor der Festsetzung der Hafentrentgelte zu deren Struktur und Höhe konsultieren. Darüber hinaus soll sie auch andere Beteiligte regelmäßig zur Koordinierung der Hafendienste, zu

Fragen der Hinterlandanbindungen und zur Effizienz der Verwaltungsabläufe im Hafen konsultieren.

Außerdem sollen alle Mitgliedstaaten ein "unabhängiges Aufsichtsorgan" beauftragen, das die Umsetzung der Verordnung überwachen und als neutrale Beschwerdestelle für sich aus der Anwendung der Verordnung ergebende Streitigkeiten dienen soll. Die nationalen Aufsichtsorgane sollen zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Diese Zusammenarbeit soll von der Kommission koordiniert und unterstützt werden. Die Verordnung soll ab dem 1. Juli 2015 gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 439/1/13** ersichtlich.

TOP 32:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005, der Richtlinie 2009/128/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG

COM(2013) 327 final

Drucksache: 483/13 und zu 483/13

Der Verordnungsvorschlag ist Teil des Pakets "Gesündere Tiere und Pflanzen für eine sicherere Lebensmittelkette", das insbesondere Vorschläge für einen höheren Tiergesundheitsschutz in der EU, für den Schutz vor nichtheimischen Pflanzenschädlingen sowie zur Verbesserung der Wirksamkeit, Effizienz und Zuverlässigkeit amtlicher Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung entsprechender Rechtsvorschriften enthält.

Die bisherigen Kofinanzierungsprogramme in verschiedenen Kontrollbereichen sollen zu einem kohärenten Finanzprogramm zusammengeführt werden. Ausgaben im Rahmen der Verordnung sollen darauf abzielen, auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie ein hohes Verbraucher- und Umweltschutzniveau sicherzustellen.

Die Fördersätze sollen eindeutiger und weniger kompliziert gefasst werden. Der Normalfördersatz soll auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten festgesetzt und auf 75 bzw. 100 Prozent erhöht werden können. Für Finanzhilfen ist ein Mindestbetrag von 50 000 Euro vorgeschrieben, was die Verwaltung infolge des damit verbundenen Wegfalls von Mikroprogrammen entlasten soll.

In Bezug auf den Anwendungsbereich der Pflanzengesundheit soll Finanzhilfe zum Schutz der EU vor Schädlingen gewährt werden, die unter anderem auf die Globalisierung des Handels und den Klimawandel zurückzuführen sind. Ferner sollen

Überwachungsprogramme für das Auftreten von Schädlingen finanziert werden. Für Gebiete der Mitgliedstaaten in äußerster Randlage sind die Pflanzengesundheit betreffende, spezielle Fördermaßnahmen vorgesehen.

Ferner ist für amtliche Kontrollsysteme eine Finanzhilfe angedacht. Insbesondere soll die Unterstützung von EU-Referenzlaboratorien und Projekten, deren Ziel eine Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen ist, ermöglicht werden.

Anwendungsbereich und Ausgabenziele im Bereich Lebens- und Futtermittel sollen unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 durch die vorgeschlagene Verordnung bis zu einem Höchstbetrag von 1 891 936 Millionen Euro für den Zeitraum 2014 bis 2020 festgelegt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 483/1/13** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen, zur Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten zwischen Mitgliedstaaten und zur Definition des statistischen Wertes

COM(2013) 578 final

Drucksachen: 629/13 und zu 629/13

Der Verordnungsvorschlag dient der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 an den neuen institutionellen Kontext der Artikel 290 und 291 AEUV. Dabei soll der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sowie zum Erlass von Durchführungsakten entsprechend den Verfahrensregeln des AEUV übertragen werden. Die Kommission kommt damit einer im Februar 2011 übernommenen Selbstverpflichtung zur Überprüfung und Anpassung der Bezüge zum Regelungsverfahren in bestehenden Rechtsakten an die Verfahren des AEUV nach.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, die Kommission zu ermächtigen, delegierte Rechtsakte zu folgenden Bereichen zu erlassen:

- besondere Regeln für besondere Waren oder Warenbewegungen,
- Anpassung des Bezugszeitraumes,
- Anpassung des Intrastat-Erfassungsgrades,
- Spezifizierung der Bedingungen zur Festlegung bestimmter Schwellen zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung von Marktteilnehmern, sowie
- Festlegung der Bedingungen zur Vereinfachung der von kleinen Einzelgeschäften bereitzustellenden Informationen.

Des Weiteren soll die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsbefugnisse im Bereich der Erfassung von Intrastat-Informationen zu erlassen. Dadurch soll die Erstellung jährlicher Statistiken über den Handel nach Unternehmensmerkmalen ermöglicht werden.

Neben der Anpassung an den institutionellen Kontext des AEUV sieht der Verordnungsvorschlag folgende inhaltlichen Änderungen vor:

Vereinfachungen bei der Zollabfertigung haben dazu geführt, dass bei den Zollbehörden keine statistischen Informationen über Waren vorliegen, die einem Zollverfahren unterliegen. Der Verordnungsvorschlag sieht deshalb vor, statistische Informationen über Waren, die einem Zollverfahren unterliegen, künftig im Rahmen des Intrastat-Systems zu erfassen.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsvorschlag eine Vereinheitlichung des Datenelements "statistischer Wert" durch Angleichung der für die Intra-EU-Handelsstatistik geltenden Definition dieses Begriffs an diejenige der Extra-EU-Handelsstatistik vor.

Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass der Austausch vertraulicher Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken zwischen den jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gestattet wird, sofern dies der effizienten Entwicklung, Produktion und Verarbeitung europäischer Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten dient.

Nach dem Verordnungsvorschlag soll eine neue Struktur für das Europäische Statistische System (ESS) geschaffen werden. Dabei soll der Ausschuss für das Europäische Statistische System als höchstes strategisches Gremium im ESS die Kommission beraten und bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 629/1/13** ersichtlich.

TOP 34:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

COM(2013) 404 final

Drucksachen: 514/13 und zu 514/13

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die wirksame Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts gewährleistet werden. Die wesentlichen Ziele des Richtlinienvorschlages sind dabei:

- a) Optimierung der Interaktion zwischen behördlicher und privater Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts

Die Notwendigkeit von Regelungen zur Verbesserung der Interaktion der privaten und behördlichen Durchsetzung von Wettbewerbsverstößen war bereits im Rahmen des Weißbuchs "Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts" (BR-Drucksache 248/08) sowie in der Konsultation zu einem kohärenten europäischen Ansatz auf dem Gebiet des kollektiven Rechtsschutzes (Arbeitsdokument der Kommission SEK (2011) 173 endg.) betont worden.

- b) Stärkung des privatrechtlichen Schadensersatzes für Opfer von Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht

Das Recht auf Schadensersatz wird durch das europäische Primärrecht garantiert und gehört somit zum gemeinschaftlichen Besitzstand; seine Durchsetzung wird nach Auffassung der Kommission in der Praxis aufgrund der Vielfalt der anwendbaren Regeln und Verfahren jedoch deutlich erschwert und vielfach nahezu unmöglich gemacht.

Zur Erreichung dieser beiden Ziele enthält der Richtlinienvorschlag folgende Regelungskomplexe:

- bestandskräftige Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden sollen Beweiskraft für sich anschließende Schadensersatzklagen haben,

- zur Erleichterung der Beweisführung soll die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln eingeführt werden,
- Betroffene sollen ausreichend Zeit erhalten, ihre Ansprüche geltend zu machen - so soll insbesondere der Beginn der Verjährungsfrist erst durch Kenntniserlangung vom Wettbewerbsverstoß in Gang gesetzt werden und sodann fünf Jahre betragen; daneben soll die Einleitung eines Verfahrens durch eine Wettbewerbsbehörde eine Verjährungshemmung auslösen, die mindestens ein Jahr über den Abschluss des Verfahrens fort dauern soll,
- haben mehrere Unternehmen kollusiv gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, sollen Kronzeugen, die zur Aufdeckung dieser Verstöße beigetragen haben, weitgehend von der gesamtschuldnerischen Haftung der Schädiger ausgenommen werden,
- Personen, die durch eine Zuwiderhandlung gegen Wettbewerbsvorschriften einen Schaden erlitten haben, sollen ein Recht auf Schadensersatz unabhängig davon erhalten, ob sie unmittelbare oder mittelbare Abnehmer der vom Kartell betroffenen Produkte sind. Dabei sollen Schäden in Form des Preisaufschlags und für entgangenen Gewinn ersetzt werden (sogenannte Schadensabwälzung),
- Einführung einer neuen Vermutungsregelung zur der Ermittlung des Schadensumfangs, sowie
- Verbesserung des Verhältnisses zwischen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und Schadensersatzklagen, um so stärkere Anreize für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu schaffen.

Zum Schutz der Beteiligten sollen Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen von der gerichtlichen Möglichkeit der Anordnung der Offenlegung von Beweismitteln ausgenommen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 514/1/13** ersichtlich.

TOP 35:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Stahlindustrie in Europa

COM(2013) 407 final

Drucksache: 515/13

Die vorliegende Kommissionsmitteilung beschreibt die aktuelle Lage der europäischen Stahlindustrie und benennt Maßnahmen, die der Sicherstellung einer Spitzenposition der europäischen Stahlindustrie im weltweiten Wettbewerb dienen soll. Hierfür entwickelt die Kommission mit der Mitteilung einen umfassenden Aktionsplan zur Etablierung einer starken, international wettbewerbsfähigen europäischen Stahlindustrie. Der Aktionsplan zielt unter Berücksichtigung globaler Trends auf folgende Schwerpunkte:

- Ausgestaltung eines europäischen Regulierungsrahmens

Im Einklang mit der Agenda für intelligente Regulierung will die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz von EU-Vorschriften durch die Ermittlung und Beseitigung bürokratischer Hemmnisse, eventueller Widersprüche oder wirkungsloser Maßnahmen steigern. Dadurch sollen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stahlproduktion gewährleistet und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

- Beeinflussung und Steigerung der Stahlnachfrage

Die Kommission beabsichtigt, die wichtigsten stahlverbrauchenden Sektoren - etwa durch Energie- und Ressourceneffizienzsteigerungen im Baugewerbe, die Förderung von Renovierungen im Gebäudebestand oder das Projekt Horizont 2020 - weiter zu fördern.

- Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene

Die Kommission beabsichtigt, bestehende Mittel wie Marktzugangsstrategien und handelspolitische Schutzinstrumente zum Abbau gegen Handelsschranken und bestehende unfaire Praktiken entschlossen anzuwenden. Dabei soll insbesondere der Zugang zu Rohstoffen verbessert (Verhinderung illegaler

Schrottausführungen, Erhöhung des Anteils von aus Schrott erzeugtem Stahl, Berücksichtigung der Bedeutung von Kokskohle und Stahlschrott im Rahmen der Rohstoffstrategie) und es sollen Handelsbedingungen liberalisiert werden.

- Einbeziehung der Energie-, Klima-, Ressourcen- und Energieeffizienzpolitik

Da die Stahlindustrie der größte Verursacher von CO₂-Emissionen in der EU ist, sollen die Effizienzpolitiken sowie die Themen Energieintensität und Energiekosten in den Aktionsplan einbezogen werden. Aus Sicht der Kommission liegen in diesen Bereichen bei Drittländern unfaire Wettbewerbsvorteile vor, die den weltweiten Handel mit Stahl verzerren, Investitionen im Stahlsektor in der EU beschränken und zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen. Nach Ansicht der Kommission stellt der Stahlsektor jedoch einen wichtigen Akteur bei dem Ziel, Klimaschutzziele und Ressourceneffizienz zu erreichen, dar. Der Aktionsplan fordert daher die Überprüfung und Bewertung aller nationalen Maßnahmen im Hinblick auf eine Senkung der Energiepreise.

- Innovation

Die Kommission beabsichtigt, Forschungsvorhaben und Pilotprojekte neuer, ressourcen- und energieeffizienter Technologien der Stahlindustrie zu fördern (Projekt "Horizont 2020" mit einer Laufzeit von 2014 bis 2020). Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten prüfen, inwieweit es notwendig und machbar ist, Finanzierungsquellen einzuplanen, mit denen spezifische Programme für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte im Stahlsektor finanziert werden und die Schaffung von Exzellenzclustern auf diesem Gebiet gefördert wird.

- Förderung der Beschäftigungsperspektiven

Vor dem Hintergrund des Verlustes zahlreicher Arbeitsplätze im Stahlsektor aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren stellt die Kommission Maßnahmen zur Anwerbung junger Menschen für die Stahlindustrie und für die Qualifikation und Weiterbildung von Beschäftigten in den Fokus ihrer Empfehlungen. Darüber hinaus empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, die europäischen Strukturfonds zur Abmilderung der Folgen des Arbeitsplatzverlustes zu nutzen.

Nach Ansicht der Kommission hat die Finanzkrise der letzten Jahre die Bedeutung der Industrie für die Stabilität einer Volkswirtschaft deutlich gemacht. Die Wirtschaft in Staaten mit einer soliden industriellen Basis habe sich bedeutend schneller von den Folgen der Krise erholt. Auch und besonders ein starker und wettbewerbsfähiger Stahlsektor soll nach Ansicht der Kommission für die industrielle ökonomische Entwicklung Europas von zentraler Bedeutung sein.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 515/1/13 ersichtlich.

TOP 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

COM(2013) 449 final

Drucksache: 563/13 und zu 563/13

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermäßige Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach Mitgliedstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen. Es soll die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen eingeführt werden.

Damit die Umstellung auf die durchgängig elektronische Vergabe vollzogen werden kann, sind nach Auffassung der Kommission folgende Schritte notwendig:

- die elektronische Rechnungsstellung sollte bei öffentlichen Aufträgen zur Regel gemacht werden;
- die Normierung muss vorangebracht werden;
- es müssen nationale Strategien für die durchgängig elektronische Vergabe konzipiert werden;
- es müssen bewährte Verfahren ausgetauscht werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung einer europäischen Norm für das semantische Datenmodell der elektronischen Basisrechnung beauftragt wird. Es soll vorgeschrieben werden, dass die europäische Norm technologieneutral ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 563/1/13** ersichtlich.

TOP 37:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Jährliches Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung
COM(2013) 561 final

Drucksache: 613/13

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verabschiedet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm für europäische Normung, in dem die strategischen Prioritäten für die europäische Normung unter Berücksichtigung der langfristigen Wachstumsstrategien der Union aufgezeigt werden, um die Normungsprozesse zu beschleunigen und allen Beteiligten eine effizientere Planung von Normungstätigkeiten zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden Kommissionsmitteilung wird das erste "Jährliche Arbeitsprogramm der Union für europäische Normung" vorgestellt.

Das Arbeitsprogramm legt strategische Prioritäten für die Jahre 2013 bis 2014 insbesondere in folgenden Bereichen fest:

- Stärkung der europäischen Industrie für ein Mehr an Wachstum und wirtschaftlicher Erholung,
- Konsolidierung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen,
- Förderung von Innovationen,
- Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa,
- Umweltschutz, insbesondere Berücksichtigung des Klimawandels, und ein schonender Umgang mit Ressourcen,
- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Die europäischen Normungsgremien (CEN, Cenelec und ETSI) sollen das Arbeitsprogramm bei der Erstellung ihrer eigenen Arbeitsprogramme im späteren Jahresverlauf berücksichtigen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 613/1/13** ersichtlich.

TOP 38:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

COM(2013) 348 final

Drucksache: 512/13

Der Änderungsvorschlag zur Richtlinie stellt die Fortsetzung des im Dezember 2012 durch die Kommission vorgestellten Aktionsplans zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung dar.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches der Steuerverwaltungen in der Union zu erweitern und so wirksam zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung beizutragen. Er sieht hierfür eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der bisherigen Richtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) vor. Dadurch sollen Dividenden, Veräußerungsgewinne und alle anderen Arten von Finanzeinkünften sowie Kontoguthaben in die Liste der Einkunftsarten aufgenommen werden, über die innerhalb der Union automatisch Informationen zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Darüber hinaus sieht der Richtlinienvorschlag die Streichung der Möglichkeit zur Benennung eines Mindestbetrages vor, unterhalb dessen ein Mitgliedstaat keine Informationen von anderen Mitgliedstaaten zu erhalten wünscht. In der Diskussion habe sich gezeigt, dass eine solche Schwelle für die Auskunft erteilenden Mitgliedstaaten nicht praktikabel sei. Der Richtlinienvorschlag lässt jedoch den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, über bestimmte Arten von Einkünften oder Vermögen keine Informationen erhalten zu wollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 512/1/13** ersichtlich.

TOP 39:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds

COM(2013) 462 final

Drucksache: 564/13 und zu 564/13

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, in der EU mehr Kapital für Investitionen verfügbar zu machen. Dadurch soll eine langfristige Finanzierung der Realwirtschaft sichergestellt werden. Zu diesem Zweck soll ein neuer europäischer Fonds - der sogenannte Europäische langfristige Investmentfonds (European Long-term Investment Fund - ELTIF) - geschaffen werden, der Finanzierungsmittel für Infrastrukturprojekte oder nichtbörsenorientierte Unternehmen dauerhafter Natur bereitstellt, die Eigenkapitalinstrumente oder Schuldtitel auflegen, für die es keinen offensichtlichen Abnehmer gibt, dennoch ein langfristiger Investitionsbedarf besteht. Nach den Vorstellungen der Kommission sollen dadurch langlebige Kapitalanlagen zur Finanzierung langfristiger Sachanlagen (beispielsweise Infrastrukturen für Energie, Verkehr, Soziales und Kommunikation) und wichtigen immateriellen Vermögenswerten (beispielsweise Bildung, Forschung und Entwicklung) gefördert werden.

Der Verordnungsvorschlag soll den rechtlichen Rahmen für den ELTIF vorgeben. Er umfasst folgende Kernelemente:

- Regelungen über die Zulassung von ELTIF

ELTIF bedürfen einer Zulassung, die anschließend in allen Mitgliedstaaten gilt. Zulassungsfähig sollen ausschließlich Alternative Investmentfonds (AIF), die nach dem einschlägigen nationalen Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert sind oder deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat befindet, sein.

- Verwaltung von ELTIF

Als europäische AIF sollen ELTIF von solchen Unternehmen verwaltet werden, die nach der Richtlinie zur Verwaltung und zum Vertrieb von alternativen Investmentfonds zugelassen sind (AIFM-Richtlinie). Hierdurch soll ein hohes Maß an Sachverstand der Fondsverwalter sichergestellt werden.

- Schutzvorschriften für Kleinanleger

Kleinanleger bilden die Hauptzielgruppe der ELTIF. Um für sie Vertrauen in die Produkte und Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Beschränkung für die zulässigen Vermögenswerte, in die ELTIF investieren können, durch die Vorgabe von Produktvorschriften vorgesehen.

- Zulässige Investitionskategorien von ELTIF

Der Verordnungsvorschlag beschränkt die Vermögenswerte, in die ELTIF investieren können soll, auf zwei Kategorien: hierbei handelt es sich um langfristige Vermögenswerte und solche Vermögenswerte, die in Artikel 50 der Richtlinie 2009/65/EG ausdrücklich genannt sind.

- Inhaltliche Beschränkungen von ELTIF

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, für ELTIF Engagements in Rohstoffe, Wertpapierleih- oder -verleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere die Vermögenswerte des ELTIF belastenden Geschäfte zu untersagen. Untersagt sein sollen ebenfalls Leerverkäufe von Vermögenswerten. Die Nutzung von Finanzderivaten soll nur zu Absicherungszwecken zulässig sein.

- Diversifizierung und Portfoliozusammensetzung von ELTIF

Der Verordnungsvorschlag enthält verbindliche Vorgaben zu Mindest- und Höchstinvestitionsgrenzen, die bei der Zusammensetzung und Diversifizierung von ELTIF zu beachten sein sollen. Danach sollen etwa maximal zehn Prozent eines ELTIF in Vermögenswerte investiert werden können, die von demselben qualifizierten Portfoliounternehmen ausgegeben werden.

- Rücknahmegrundsätze

Anleger sollen die Rücknahme ihrer Anteile nicht vor Ende der Laufzeit, die auf den Lebenszyklus der Vermögenswerte des Fonds und seine langfristigen Anlageziele abgestimmt sein soll beantragen können. Dies ist aus Sicht der Kommission nötig, um sicherzustellen, dass Fondsverwalter den nötigen Spielraum für langfristige Investitionen erhalten. Im Gegenzug sollen Anleger für ihr langfristiges Engagement von der Rendite oder den regelmäßigen Erträgen der langfristigen Fonds profitieren.

- Anlegerinformation

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass ELTIF erst nach Veröffentlichung eines Informationsprospektes und eines Basisinformationsblattes an Kleinanleger erfolgen darf. Für diese beiden "Key Information Documents (KID)" enthält der Verordnungsvorschlag Regelungen über die erforderlichen Angaben.

- Vertrieb von ELTIF-Anteilen

Zum Vertrieb von ELTIF-Anteilen ist vorgesehen, dass Fondsverwalter in jedem Mitgliedstaat, in dem sie ELTIF-Anteile vertreiben wollen, über entsprechende Vertriebseinrichtungen verfügen müssen. Beim Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger soll der Vertrieb zusätzlichen Anforderungen unterliegen - beispielsweise soll ELTIF nicht als Personengesellschaft vertrieblich strukturiert sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 564/1/13** ersichtlich.

TOP 40:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2013) 520 final; Ratsdok. 12315/13

Drucksachen: 592/13 und zu 592/13

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Schaffung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus für insolvente Banken (Single Resolution Mechanism - SRM) ab. Hierfür sieht der Vorschlag im Wesentlichen die Schaffung eines Abwicklungsausschusses, eines speziellen Abwicklungsverfahrens und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds vor. Betroffen sind diejenigen Banken, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM) unterworfen sind. Der Verordnungsvorschlag regelt dabei im Einzelnen:

a) Abwicklungsausschuss

- Zusammensetzung und Funktionsweise

Der Abwicklungsausschuss soll aus dem Exekutivdirektor, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die von der Kommission, der EZB und den teilnehmenden Mitgliedstaaten benannt werden, bestehen.

In Plenarsitzungen soll er allgemeine Beschlüsse fassen; in geheimen Exekutivsitzungen Beschlüsse zu Abwicklungsplanungen, Frühinterventionsbefugnissen und Abwicklungskonzepten für individuelle Unternehmen oder Bankengruppen.

- Befugnisse

Nach dem Verordnungsvorschlag soll der Abwicklungsausschuss für die Erstellung von Abwicklungsplänen zuständig sein, gegenüber der Kommission Empfehlungen zur Einleitung der Abwicklung einer Bank aussprechen können,

Beschlüsse über die Zuweisung von Mitteln aus dem Abwicklungsfonds treffen, die Umsetzung der Abwicklungsbeschlüsse durch die nationalen Abwicklungsbehörden überwachen und bewerten sowie bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung eines Abwicklungsbeschlusses durch eine nationale Abwicklungsbehörde Durchgriffsweisungen an die betroffene Bank richten können.

- Zusammenarbeit

Der Abwicklungsausschuss soll vielschichtig mit unterschiedlichen Akteuren zusammenarbeiten. Neben der EZB soll er mit den weiteren Behörden, die zur Überwachung von Banken im Rahmen des SSM befugt sind, sowie mit den dem Europäischen System der Finanzaufsicht angehörenden Behörden und den nationalen Abwicklungsbehörden eng zusammenarbeiten.

- Rechenschaftspflicht

Der Abwicklungsausschuss soll über die von ihm auf der Grundlage des Verordnungsvorschlages gefassten Beschlüsse gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig sein; die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten sollen über die Tätigkeiten des Abwicklungsausschusses unterrichtet werden.

b) Abwicklungsverfahren

Der Verordnungsvorschlag sieht detaillierte Vorgaben bei einem drohenden Ausfall einer Bank vor. In einem gestuften Verfahren soll der Abwicklungsausschuss auf Beschluss der Kommission im Falle einer systemischen Bedrohung ein Abwicklungskonzept erarbeiten. Dieses soll unter seiner Aufsicht von den nationalen Abwicklungsbehörden entsprechend den nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden.

c) Abwicklungsregelungen

Der Verordnungsvorschlag macht inhaltliche Vorgaben, wie Banken abzuwickeln sind. So enthält er Bestimmungen zur Verlusttragung von Eigentümern und Gläubigern von Banken (sogenannte "Haftungskaskade") sowie zu den anwendbaren Abwicklungsinstrumenten (Unternehmensveräußerung, Gründung eines Brückeninstituts, Ausgliederung von Vermögenswerten, Bail-in-Instrumente). Diese Vorgaben sollen für alle Banken gelten, die der speziellen Bankenaufsicht der EZB unterfallen.

Banken, für die die Kommission eine Abwicklung nach dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus nicht beschließt, sollen nach nationalem Insolvenzrecht abgewickelt werden. Zur Vereinheitlichung werden derzeit Harmonisierungsregelungen erarbeitet, die in einer Bankenabwicklungsrichtlinie kulminieren sollen. Den Vorgaben dieser Bankenabwicklungs

richtlinie sollen dann auch die Banken, die nicht der speziellen Bankenaufsicht der EZB unterfallen, unterliegen.

d) Einheitlicher Bankenabwicklungsfonds

Nach dem Verordnungsvorschlag soll der einheitliche Bankenabwicklungsfonds mindestens ein Prozent der von ihm gedeckten Einlagen betragen. Nach Schätzungen der Kommission auf Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011 entspricht dies ca. 55 Milliarden Euro. Vorgesehen ist, die Zielausstattung innerhalb von zehn Jahren zu erreichen. Sollten in diesem Zeitraum Auszahlungen aus dem Fonds vorgenommen werden, die die Hälfte seiner Zielausstattung überschreiten, ist eine Verlängerung der Umsetzungsfrist auf 14 Jahre vorgesehen. Entsprechend dem Risikoprofil von Banken sollen diese zu entsprechenden Beiträgen zum Bankenabwicklungsfonds verpflichtet sein. Sollten die Mittel des Abwicklungsfonds für Bankenabwicklungen nicht ausreichend sein, soll es dem Fonds möglich sein, Kredite aufzunehmen.

Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten des Abwicklungsfonds bereits über einen nationalen Abwicklungsfonds verfügen, soll die Entscheidung über die Verwendung des nationalen Abwicklungsfonds unter Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen der Banken nach dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus überlassen bleiben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 592/1/13** ersichtlich.

TOP 41:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG

COM(2013) 547 final

Drucksache: 602/13

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines umfassenden Legislativpaketes der Kommission zu Zahlungsdiensten. Die Initiative soll den bestehenden Rechtsrahmen für Zahlungsdienste in der EU ergänzen und aktualisieren.

Der Markt für Massenzahlungen zeichnet sich durch eine starke Dynamik und ein hohes Innovationstempo aus. Nach den von der Kommission referierten Beobachtungen haben gerade Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Zahlungsgewohnheiten in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Neben einem ständig steigenden Volumen von Kredit- und Debitkartenzahlungen haben die stetige Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie wachsende Beliebtheit von Smart-Phones den Weg für die Entstehung neuer Zahlungsmittel bereitet. Gleichzeitig sind jedoch wichtige Bereiche des Zahlungsmarktes - insbesondere Kartenzahlungen und neue Zahlungsmittel wie Internet- und mobile Zahlungen - nach Einschätzung der Kommission häufig entlang nationaler Grenzen zersplittert.

Der Vorschlag zielt darauf ab, den EU-weiten Markt für elektronische Zahlungen weiterzuentwickeln und dadurch Wettbewerb, Effizienz und Innovation im elektronischen Zahlungsverkehr zu steigern. Nach den Plänen der Kommission sollen hierdurch Rechtsklarheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Der derzeit bestehende Rechtsrahmen für Zahlungsdienste soll hierfür durch die Einführung von Vorschriften zur Förderung von Transparenz, Innovation und Sicherheit bei Massenzahlungen sowie durch eine Verbesserung der Kohärenz nationaler Vorschriften und die technikneutrale Weiterentwicklung einzelner Zahlungsdienste ergänzt werden.

Im vorliegenden Richtlinienvorschlag wird die Zahlungsdienste-Richtlinie aus dem Jahre 2007 (Richtlinie 2007/64/EG), die die Grundlage für einen harmonisierten Rechtsrahmen für den integrierten Zahlungsmarkt innerhalb der EU bildet,

integriert und formal aufgehoben. Darüber hinaus sollen Regelungen für elektronische und mobile Zahlungen ergänzt werden. Folgende wichtige Änderungen werden mit dem Richtlinienvorschlag verfolgt:

- Der Anwendungsbereich soll vergrößert werden. Hierfür sollen sowohl der geographische Anwendungsbereich als auch die darunter fallenden Währungen im Unterschied zur derzeit geltenden Zahlungsdienste-Richtlinie erweitert werden.
- Bei Zahlungsvorgängen, bei denen lediglich einer der beteiligten Zahlungsdienstleister seinen Geschäftssitz in der Union hat, sollen die europäischen Transparenz- und Informationspflichten für alle Teile des Zahlungsvorganges, die innerhalb der EU getätigt werden, gelten. Darüber hinaus sollen die Transparenz- und Informationspflichten auf alle Währungen ausgeweitet werden.
- Um das Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, zu erreichen, sollen die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Sicherheitsanforderungen und mögliche Sicherungsmethoden zu begrenzen, eingeschränkt werden.
- Für kleinere Zahlungsdienstleister soll die Möglichkeit, erleichterte Regelungen in Anspruch zu nehmen, erweitert werden.
- Die Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge soll weiter begrenzt werden. Mit Ausnahme von Betrug und grober Fahrlässigkeit soll der Höchstbetrag, der im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges vom Zahlungsdienstnutzer verlangt werden kann, von derzeit 150 Euro auf dann 50 Euro herabgesetzt werden.
- Der Richtlinienvorschlag sieht die Einbeziehung sogenannter "dritter Zahlungsanbieter", die insbesondere online-banking-basierte Zahlungsauslösedienste anbieten, in den Anwendungsbereich der Zahlungsdienste-Richtlinie vor. Hierdurch sollen angemessene Sicherheits-, Datenschutz- und Haftungsstandards im Internet-basierten elektronischen Zahlungsverkehr gewährleistet werden.
- Der Richtlinienentwurf sieht die Einführung eines außergerichtlichen Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahrens vor.
- Im Wege des Aufsichts- und Sanktionsrechts sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei Verstößen gegen den Richtlinienvorschlag angemessene Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen verhängt werden. Auch die europäische Bankenaufsichtsbehörde soll nach dem Richtlinienvorschlag zur einheitlichen und kohärenten Funktionsweise der Aufsicht beitragen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 602/1/13** ersichtlich.

TOP 42:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union

COM(2013) 522 final

Drucksachen: 609/13 und zu 609/13

Der Verordnungsvorschlag dient der Änderung der EU-Solidaritätsfondsverordnung. Der im Jahr 2002 eingerichtete Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) bietet der Union die Möglichkeit, bei größeren Katastrophen in Mitglieds- oder Beitrittskandidatenstaaten durch finanzielle Unterstützung tätig zu werden. In der Vergangenheit war das Instrument zwar als zur Zielerreichung gut geeignet eingestuft worden, es gilt jedoch als nicht ausreichend reaktionsfähig und teilweise zu kompliziert und unklar. Bereits im Jahr 2005 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine neue EUSF-Verordnung vorgelegt, der jedoch vom Rat nicht angenommen und daher von der Kommission im Juni letzten Jahres zurückgezogen worden ist. Der nunmehr vorliegende Verordnungsvorschlag geht von der Kommission-Mitteilung über die Zukunft des europäischen Solidaritätsfonds (BR-Drucksache 615/11) aus und adaptiert die im Zusammenhang mit dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2014 bis 2020 festgesetzten Bestimmungen. Darüber hinaus ergänzt er das Regelwerk um Anwendungsdetails der Solidaritätsklausel nach Artikel 222 AEUV.

Hauptziel des Vorschlags ist die Verbesserung der Funktionsweise des Solidaritätsfonds, insbesondere durch technische Änderungen der Verordnung. Die Grundprinzipien des Instruments sollen - ebenso wie die Finanzierungsmethode außerhalb des MFR und das voraussichtliche Ausgabenniveau - unverändert bleiben. Wesentliche Änderungen am Solidaritätsfonds durch den Verordnungsvorschlag sind:

- klare Definition des Interventionsbereiches des EUSF: Dieser soll auf Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen, die direkte Folge einer Naturkatastrophe sind, begrenzt werden. Hierdurch soll eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden.

- Neues und einziges Inanspruchnahme-Kriterium des EUSF für außergewöhnliche regionale Katastrophen ist ein Schadensschwellenwert von 1,5 Prozent des regionalen BIP.
- Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Solidaritätsfonds durch die Einführung der Möglichkeit unbürokratischer Vorschusszahlungen in Höhe von maximal 10 Prozent der zu erwartenden Finanzhilfen, bei gleichzeitiger Deckelung auf 30 Millionen Euro.
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten durch Aufnahme spezieller Bestimmungen für sich langsam entwickelnde Katastrophen wie zum Beispiel Dürren. Hier soll der Tag, an dem die Behörden die ersten Gegenmaßnahmen ergreifen, als Beginn der Katastrophe festgesetzt werden.
- Einführung von Bestimmungen für eine effizientere Katastrophenprävention.
- Verfahrenstechnische Modifikationen zur schnelleren Antragsbearbeitung innerhalb der Kommission.

Darüber hinaus berücksichtigt der Verordnungsvorschlag die im Nachgang zu den Finanzhilfen für Italien anlässlich des Erdbebens in L'Aquila durch den Europäischen Rechnungshof im Jahr 2012 abgegebenen Empfehlungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 609/1/13** ersichtlich.

TOP 43:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz

COM(2013) 401 final

Drucksache: 513/13

Mit der Mitteilung verfolgt die Kommission ihr Ziel weiter, einen allgemeinen europäischen Rahmen für den kollektiven Rechtsschutz schaffen. Folgende Komponenten benennt die Kommission als Teil dieses allgemeinen Rahmens für den kollektiven Rechtsschutz:

- Schadensersatzklagen

Kollektive Schadensersatzklagen sollen nur auf den Ersatz des Schadens ausgerichtet sein, der nachweislich durch den Rechtsverstoß verursacht wurde. Auf die Einführung eines Strafschadensersatzes soll verzichtet werden; Strafe und Abschreckung sollen weiterhin der öffentlichen Rechtsverfolgung vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus sollen für kollektive Schadensersatzklagen spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen eingeführt werden. Über die Zulässigkeit einer solchen Klage soll gerichtlich möglichst früh entschieden werden.

- Klagebefugnis von Vertreterorganisationen

Vertreter der betroffenen Gruppe sollen nur im Interesse der Gruppe handeln dürfen. Die Voraussetzungen ihrer Klagebefugnis sollen einzeln geregelt werden. Vertreterorganisationen aus anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem die kollektive Klage erhoben wird, sollen ihre Aufgabe weiterhin wahrnehmen können.

- Gruppenzugehörigkeit - Opt-in ./ Opt-out

Zur klaren Abgrenzung der an der Kollektivklage beteiligten Gruppe soll die Klagepartei durch Anwendung des "Opt-in"-Prinzips gebildet werden.

- Informationsrechte Betroffener

Die Mitteilung sieht vor, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Auskunfts- und Informationsrecht weiterer potentieller Geschädigter über die Kollektivklage und dem Schutz des Ansehens des Beklagten zu etablieren.

- Sicherung der Effektivität der öffentlichen Rechtsdurchsetzung

Die öffentliche Rechtsdurchsetzung soll nicht durch Kollektivklagen gefährdet werden. Hierfür soll insbesondere der Zugang Einzelner zu behördlichen Dokumenten geregelt und die Verjährungsfristen so bemessen werden, dass potentielle Kläger vor Erhebung der Sammelklage die Entscheidung der Behörde abwarten können.

- Grenzüberschreitende Sammelklagen

Bei grenzüberschreitenden Sammelklagen sollen die bestehenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in vollem Umfang zur Anwendung kommen.

- Außergerichtliche Streitbeilegung

Nach der Mitteilung ist vorgesehen, dass eine außergerichtliche Regelung des Kollektivstreits jederzeit möglich, ihr Versuch jedoch nicht Vorbedingung für die Erhebung einer Kollektivklage sein soll. Einvernehmliche Regelungen in einem Kollektivstreits sollen von einem Gericht bestätigt werden müssen.

- Drittfinanzierung von Kollektivklagen

Zum Schutz vor missbräuchlichen oder nicht interessengerechten Klagen soll die Möglichkeit einer Drittfinanzierung von Kollektivklagen an Bedingungen geknüpft werden. Eine direkte Unterstützung von Kollektivklagen aus öffentlichen Mitteln hält die Kommission nicht für notwendig. Der Grundsatz der Kostentragung durch die unterlegene Partei soll auch bei Kollektivklagen zur Anwendung kommen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise hat die Kommission parallel zur vorliegenden Mitteilung gemäß Artikel 292 AEUV eine Empfehlung angenommen, in der entsprechende Grundsätze unverbindlich vorgeschlagen werden. Die Mitgliedstaaten sollen diese Empfehlungen innerhalb von zwei Jahren in ihre nationalen Rechtssysteme integrieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 513/1/13** ersichtlich.

TOP 44:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verringerung der Anbieterbindung - Aufbau offener IKT-Systeme durch bessere Verwendung von Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

COM(2013) 455 final

Drucksache: 539/13

Mit dieser Mitteilung ruft die Kommission die Mitgliedstaaten auf, durch einheitliche Normen und Standards die Anbieterbindung im Bereich der IKT-Ausstattung zu verringern.

Die Mitteilung ist Teil des umfassenden Kommissions-Pakets zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung durch effizienteren Einsatz elektronischer Medien. Sie wird ergänzt von einem Leitfaden zur IKT-Beschaffung, der bislang allerdings nur in englischer Sprache vorliegt.

Durch die Vorgabe einheitlicher Normen und Standards im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sollen auf lange Sicht eine effektivere Wettbewerbsfähigkeit hergestellt und gleiche Ausgangsbedingungen für alle IKT-Anbieter geschaffen werden. Damit könnte eine Grundlage für eine neue Generation offener, flexibler und kooperativer, auch grenzüberschreitender Behördendienste zum Nutzen der europäischen Bürger und Unternehmen geschaffen werden.

Die Kommission hat die Hauptschwierigkeiten ermittelt, vor denen Behörden bei der Vergabe von Aufträgen für IKT-Systeme stehen, und die besten Praktiken in Mitgliedstaaten zur Überwindung der Schwierigkeiten zusammengetragen. Diese bilden die Grundlage für den der Mitteilung beigefügten Leitfaden.

Sie stellt jedoch auch fest, dass diese Probleme nicht durch einzelne Auftraggeber allein gelöst werden können, sondern Teil eines langfristigen Gesamtplans auf der jeweiligen sektoralen oder organisatorischen Ebene sind. Als Instrument wird dazu auf die vorkommerzielle Auftragsvergabe hingewiesen, bei der Aufträge für Forschungs- und Entwicklungsleistungen (FuE) vergeben werden, bei denen sich der öffentliche Sektor die Risiken und Vorteile großer FuE-Vorhaben mit der Industrie teilt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 539/1/13** ersichtlich.

TOP 45:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Unterstützung Forschung betreibender kleiner und mittlerer Unternehmen

COM(2013) 493 final; Ratsdok. 12336/13

Drucksachen: 584/13 und zu 584/13

Gegenstand des Beschlussvorschlags ist die Fortsetzung des mittlerweile von allen Mitgliedstaaten unterstützten gemeinsamen Programms "Eurostars" als "Eurostars 2" sowie die Beteiligung der EU an diesem Programm.

Eurostars ist ein Förderprogramm im Rahmen der europäischen Forschungsinitiative EUREKA. Es richtet sich an forschungstreibende kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die mit Partnern in anderen Mitgliedstaaten gemeinsam Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen wollen. In begrenztem Umfang können auch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gefördert werden. EUREKA ist eine Initiative für grenzüberschreitende europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet technologischer Forschung und Entwicklung (FuE) für zivile Zwecke. Ziel dieser Initiative ist es, das in Europa vorhandene Potential an fachlichem Know-how und Ressourcen in Kooperationsprojekten zu bündeln und somit effektiver zu nutzen.

Die allgemeinen Ziele von Eurostars 2 sind:

- die Förderung marktorientierter grenzüberschreitender Forschungstätigkeiten auf allen Gebieten, auf denen Forschung betreibende KMU tätig sind, vor allem solche ohne einschlägige Erfahrung in grenzüberschreitender Forschung, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen;
- die Leistung eines Beitrags zur Vollendung des Europäischen Forschungsraums und die Verbesserung des Zugangs für Forschung betreibende KMU in Europa zu öffentlichen Mitteln sowie deren effizienten und wirksamen Einsatz durch Angleichung, Harmonisierung und zeitliche Abstimmung der nationalen Finanzierungsmechanismen.

Die finanzielle Beteiligung der EU soll 287 Millionen Euro betragen und aus dem Programm "Horizont 2020" bereitgestellt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 584/1/13** ersichtlich.

TOP 46:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Entwicklung (2015)

COM(2013) 509 final

Drucksachen: 599/13 und zu 599/13

Der Vorschlag sieht vor, das Jahr 2015 zum europäischen Jahr der Entwicklung auszurufen. Mit dem Jahr der Entwicklung 2015 soll ein aktives Interesse der EU-Bürgerinnen und -Bürger an der Entwicklungszusammenarbeit geweckt, an ihr Verantwortungsgefühl appelliert und sollen ihre Mitwirkungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Entwicklungspolitik ist ein Kernbestandteil des internationalen Handelns der EU. Die EU stellt mehr als die Hälfte der gesamten internationalen Entwicklungshilfe bereit und ist damit weltweit der größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe.

2015 ist ein entscheidendes Jahr für den Entwicklungsbereich, da es das letzte Jahr vor dem Zieldatum für die Verwirklichung der vereinbarten Millenniums-entwicklungsziele und das Jahr ist, in dem wichtige Entscheidungen über eine Agenda für die Folgejahre getroffen werden müssen.

Dabei soll herausgestellt werden, was die EU als weltweit größter Geber bereits erreichen kann und wie sie durch Bündelung der Kräfte ihrer Mitgliedstaaten und Institutionen sogar noch mehr leisten könnte. Alle Maßnahmen sollten möglichst eng an den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb und außerhalb der EU ausgerichtet werden und für diese leicht verständlich sein. Um größere Wirkung zu erzielen, sollen bestimmte Zielgruppen wie z. B. junge Menschen angesprochen werden. Wie schon in den vorausgegangenen Europäischen Jahren sollen zusätzliche Maßnahmen wie Informationskampagnen, Konferenzen, Veranstaltungen, Initiativen, Studien und Erhebungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführt werden, mit denen die zentralen Botschaften und Informationen zur EU-Entwicklungszusammenarbeit bekannt gemacht und die EU-Bürger und -Bürgerinnen zur Teilnahme und aktiven Mitwirkung aufgefordert werden sollen.

Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, einen nationalen Koordinator für das Europäische Jahr der Entwicklung 2015 zu benennen. Die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen für das Europäische Jahr 2015 sollen die Kommunikationsstrategien der einzelnen Länder berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die EU-Entwicklungszusammenarbeit im weitesten Sinn in ihre Kommunikationsarbeit einzubeziehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 599/1/13** ersichtlich.

TOP 47:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gemeinsam für die Jugend Europas - Ein Appell zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

COM(2013) 447 final

Drucksache: 526/13

Die Mitteilung enthält Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeit. In dieser im Juni 2013 vorgelegten Mitteilung zeigt sie Schritte auf, um junge Menschen wieder in Arbeit oder Ausbildung zu bringen und appelliert gleichzeitig an EU-Institutionen und Mitgliedstaaten, diese unverzüglich umzusetzen. Es handelt sich hierbei nicht um neue Initiativen, sondern um bereits geplante und teilweise sogar um bereits eingeleitete Vorhaben.

An erster Stelle steht die Umsetzung der Jugendgarantie und die Konzentration der für diese Beschäftigungsinitiative vorgesehenen Mittel von 6 Milliarden Euro auf 2014/15, anstatt sie auf den gesamten Siebenjahres-Zeitraum des MFR zu strecken. Die Mitgliedstaaten müssen ihr Programm zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen im Herbst vorlegen. Parallel dazu sind entsprechend der Mitteilung folgende Schritte notwendig:

- Investitionen in junge Menschen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds;
- die Förderung der Arbeitskräftemobilität in der EU mit Hilfe von EURES;
- Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Schule und Ausbildung ins Erwerbsleben durch Erweiterung des Angebots an Ausbildungsplätzen und Praktika hoher Qualität und durch Behebung von Qualifikationsdefiziten;
- Beschleunigung der Reformen zur Schaffung eines echten EU-Arbeitsmarktes auf längere Sicht;
- Maßnahmen zur Förderung der zeitnahen Bereitstellung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch KMU, und zur Schaffung von Anreizen für die Einstellung junger Menschen.

Darüber hinaus fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die vorgeschlagenen länderspezifischen Empfehlungen der Kommission zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit umzusetzen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 526/1/13** ersichtlich.

TOP 48:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind

COM(2013) 472 final

Drucksachen: 538/13 und zu 538/13

Der Vorschlag sieht neue Gebühren im Arzneimittelbereich vor. Die laufende Überwachung von Humanarzneimitteln nach deren Marktzulassung in der EU (Pharmakovigilanz) wird von der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und der Richtlinie 2001/83/EG geregelt. Diese Rechtsvorschriften wurden in jenem Bereich einer umfassenden Überprüfung und Folgenabschätzung unterzogen und in 2010 mit dem Ziel überarbeitet, das System zur Überwachung und Sicherheit von Arzneimitteln, die in der EU im Handel sind, zu verbessern und zu straffen (Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 und Richtlinie 2010/84/EU). Die Aufgaben der Europäischen Arzneimittelagentur wurden in Bezug auf die Pharmakovigilanz erheblich erweitert. Sie ist nun auch für Arzneimittel zuständig, die in den Mitgliedstaaten zugelassen werden, und hat mehr Kompetenzen bei zentral zugelassenen Arzneimitteln. Die geänderten Rechtsvorschriften gelten seit 2012 und sehen EU-weite Verfahren zur Auswertung von Pharmakovigilanz-Daten vor, die regulierende Maßnahmen erforderlich machen können.

Zur Finanzierung der Überwachung sind in dem Vorschlag Gebühren vorgesehen, die bei den Zulassungsinhabern erhoben werden und sich auf die Pharmakovigilanz - vor allem auf das EU-weite Bewertungsverfahren - auf EU-Ebene beziehen. Die Gebühren sollen eine angemessene Finanzierung der Pharmakovigilanz-Tätigkeiten ermöglichen und stehen in einem Verhältnis zu Arbeitsaufwand und Kosten. Sie sollen sich aus einer jährlichen Pauschalgebühr zu Lasten der Zulassungsinhaber sowie Gebühren für die Bewertung aktualisierter Unbedenklichkeitsberichte, die Bewertung von Unbedenklichkeitsstudien nach der Zulassung und die Bewertung im Rahmen von Befassungsverfahren zusammensetzen. Für die geplanten Gebühren sind Ermäßigungen und Befreiungen vorgesehen. Diese betreffen beispielsweise kleine und mittlere Unternehmen oder zugelassene Generika, homöopathische und pflanzliche Arzneimittel.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch eine wissenschaftliche Bewertung durch Berichterstatter der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Gebühren sollen insofern nicht den Pharmakovigilanz-Tätigkeiten im eigenen Land gelten. Für diese Tätigkeiten können die Mitgliedstaaten weiterhin eigene Gebühren festsetzen, die sich allerdings nicht mit den in diesem Vorschlag festgelegten Gebühren überschneiden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 538/1/13** ersichtlich.

TOP 49:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste
COM(2013) 409 final

Drucksachen: 516/13 und zu 516/13

Die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), die mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 errichtet wurde, ist eng mit der Initiative zur Schaffung eines einheitlichen Luftraums (SES) verbunden. Diese Initiative zielt darauf ab, die Effizienz der Organisation und Verwaltung des europäischen Luftraums insgesamt zu verbessern, und sieht hierzu eine Reform der Flugsicherungsdienste vor.

Bisher wurden für die Initiative zwei umfangreiche Legislativpakete verabschiedet (SES I und SES II), die vier Verordnungen beinhalten sowie ein umfassendes Projekt zur Modernisierung der Ausrüstung und Systeme für Flugsicherungsdienste.

Im Jahr 2009 wurden die Kompetenzen der EASA durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 um die Themenbereiche Flugplätze, Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS) erweitert, so dass die EASA nunmehr für Flugbetrieb, Luftfahrtpersonal, Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste zuständig ist.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag soll eine Abgrenzung zwischen der SES- und der EASA-Verordnung und eine klare Aufgabenverteilung zwischen Kommission, EASA und Eurocontrol (internationale Organisation zur zentralen Koordination der Luftverkehrskontrolle in Europa) hergestellt werden: Aufgabe der Kommission soll die wirtschaftliche und technische Regulierung sein, die EASA soll als ihre Agentur die Ausarbeitung technischer Regulierungsentwürfe und die Aufsicht übernehmen, während Eurocontrol sich auf die operativen Aufgaben, vor allem im Zusammenhang mit dem Netzverwaltungskonzept, konzentrieren soll.

Der Verordnungsvorschlag enthält die folgenden Kernpunkte:

- Erweiterung der Verordnungsziele in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 um die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung eines

Masterplans zum Flugverkehrsmanagement sowie um die optimale Förderung der Entwicklung, Leistungsfähigkeit, Interoperabilität und Sicherheit der Zivilluftfahrt;

- Umbenennung der "Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA)" in "Agentur der Europäischen Union für Luftfahrt (EAA)";
- Erweiterung der bisherigen Tätigkeiten der EAA auf den Gebieten Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste;
- Änderungen beim Verwaltungsrat der EAA: Besetzung mit zwei, statt wie bisher mit einem Kommissionsmitglied, Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder von fünf auf vier Jahre, Beschlussfassung durch einfache Mehrheit, statt wie bisher durch Zweidrittelmehrheit;
- Unterstützung des Verwaltungsrats durch einen neu zu gründenden Exekutivrat;
- Änderung der Arbeitsweise des die Kommission unterstützenden und mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzten Ausschusses nach Artikel 65 der Verordnung. Danach soll die Kommission bei ihren Beschlüssen über Entscheidungen der Mitgliedstaaten (hinsichtlich der Freistellung kleinerer Flugplätze von der Verordnung, Zulassungen und Zeugnisse sowie bestimmten Konformitätsfeststellungen) die Stellungnahmen des Ausschusses nur noch "soweit wie möglich" berücksichtigen müssen. Wegfall der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, über den Rat mit qualifizierter Mehrheit Abänderungen der Kommissionsbeschlüsse zu erwirken;
- neue Ermächtigungsnorm für die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Maßgabe des neuen Artikels 65b.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 516/1/13** ersichtlich.

TOP 50:

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes

COM(2013) 315 final

Drucksachen: 519/13 und zu 519/13

Der Vorschlag ist Bestandteil der dreiteiligen "eCall-Strategie" der Kommission zur beschleunigten Einführung eines auf dem 112-Notruf basierenden elektronischen Notrufsystems (Vorschriften für das bordeigene System, die Telekommunikationsnetze und die Notrufabfragestellen).

Angesichts von der Kommission konstatiertem fehlender nennenswerter Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der freiwilligen Einführung eines auf dem 112-Notruf basierenden elektronischen Notrufsystems ("eCall") hat sich die Kommission zu einem regulativen Ansatz entschieden:

Mit dem Beschlussvorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bis spätestens 1. Oktober 2015 gemäß von der Kommission beschlossener technischer Spezifikationen die Infrastruktur für eCall-Notrufabfragestellen zu errichten, die für die ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung der in ihrem Hoheitsgebiet ausgelösten eCall-Notrufe erforderlich ist. Die Spezifikationen wurden bereits in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes festgelegt.

Das Recht der Mitgliedstaaten, zusätzliche technische Mittel für die Bearbeitung anderer Notrufe einzuführen, soll davon unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten sollen zudem die Möglichkeit haben, Vorkehrungen zu treffen, um Pannennotrufdienste herauszufiltern und sicherzustellen, dass nur die tatsächlichen Notrufe von den eCall-Notrufstellen bearbeitet werden. Der Finanz- und Verwaltungsaufwand der nationalen und regionalen Behörden soll auf ein Minimum beschränkt bleiben und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.

Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Beschlusses einen Durchführungsbericht vorlegen.

Es handelt sich um ein Frühwarndokument. Die Frist für eine Subsidiaritätsstellungnahme endet am 10. September 2013.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 519/1/13** ersichtlich.

TOP 51:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG

COM(2013) 316 final

Drucksachen: 520/13 und zu 520/13

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, in das EG-Typgenehmigungsverfahren für Kraftfahrzeuge Anforderungen für den Einbau eines bordeigenen eCall-Systems aufzunehmen.

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist Teil weiterer Rechtsakte, mit denen das auf dem 112-Notruf basierende eCall-System bis zum 1. Oktober 2015 eingeführt werden soll.

Mit Wirkung vom 23. April 2013 ist die delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 305/2013 vom 26. November 2012 in Kraft getreten. Diese Verordnung legt die Spezifikationen für die Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen fest, die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCall-Notrufen erforderlich sind, um Kompatibilität, Interoperabilität und Kontinuität des harmonisierten EU-weiten eCall-Dienstes zu gewährleisten. Für die Übertragung der eCall-Notrufe aus dem Fahrzeug an die Notrufabfragestellen sollen Fahrzeuge mit den entsprechenden bordeigenen eCall-Systemen ausgestattet werden.

Der Verordnungsvorschlag enthält im Einzelnen folgende Regelungen:

Neue Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen sollen so ausgelegt sein, dass bei einem schweren Unfall automatisch ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 ausgelöst wird. Es soll außerdem möglich sein, eCall-Notrufe über die Notrufnummer 112 von Hand auszulösen.

Es sollen ferner Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre erlassen werden.

Der Kommission soll außerdem die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu den technischen Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung der bordeigenen eCall-Systeme, zu Fragen der Privatsphäre und dem Datenschutz sowie zu Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

Weitere Vorschriften betreffen Sanktionsregelungen und die Geltung der Verordnung, die ab dem 1. Oktober 2015 vorgesehen ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 520/1/13** ersichtlich.

TOP 52:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010

COM(2013) 312 final

Drucksache: 529/13 und zu 529/13

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll das Europäische Erdbeobachtungsprogramm mit der Bezeichnung Copernicus eingerichtet und die Finanzierung im Zeitraum von 2014 bis 2020 vorgesehen werden. Unter der Bezeichnung Copernicus soll das Europäische Erdbeobachtungsprogramm GMES (Global Monitoring for Environment and Security - Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) fortgeführt werden.

Das Programm umfasst alle Tätigkeiten, mit denen sichergestellt wird, dass genaue und zuverlässige Daten und Informationen über Umweltfragen und Sicherheitsangelegenheiten unterbrechungsfrei jenen Nutzern bereitgestellt werden, die auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten mit der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von den betreffenden Maßnahmen befasst sind. Copernicus soll Europa einen kontinuierlichen, unabhängigen und verlässlichen Zugang zu Beobachtungsdaten und -informationen sichern.

Das Programm ist in sechs unterschiedliche Dienste aufgeteilt: den Atmosphärenüberwachungsdienst, den Meeresüberwachungsdienst, den Landüberwachungsdienst, den Dienst zur Überwachung des Klimawandels, Katastrophen- und Krisenmanagementdienste sowie Sicherheitsdienst mit Informationen insbesondere zur Bewältigung der für Europa im Sicherheitsbereich bestehenden Herausforderungen.

Der Verordnungsvorschlag sieht eindeutige Klarstellungen zur Steuerung des Programms und zur Rolle der Kommission vor: Die Gesamtverantwortung für das Programm soll der Kommission obliegen, die über Prioritäten und Ziele des Programms bestimmen und dessen Durchführung überwachen soll. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit der Kommission zur Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen der EU im Rahmen der Durchführung des Programms, z. B. mit der Europäischen Weltraumagentur (ESA), der Europäischen Umweltagentur (EUA),

der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und dem Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC).

Zur Finanzierung sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass die Finanzausstattung maximal 3,786 Milliarden Euro (zu Preisen von 2011) beträgt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 529/1/13** ersichtlich.

TOP 53:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen - Vorlage eines Entwurfs nach Artikel 31 Euratom-Vertrag zur Stellungnahme durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

COM(2013) 343 final

Drucksache: 527/13

Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Nuklearunfall von Fukushima und den anschließenden EU-weiten Stresstests zielen die mit dem Richtlinienvorschlag vorgebrachten Änderungen auf eine Stärkung des Rechtsrahmens für die nukleare Sicherheit ab.

Vorgesehen ist insbesondere eine Stärkung der Rolle der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden. Ihre tatsächliche Unabhängigkeit soll durch die Festlegung strenger Benchmarkkriterien und Anforderungen gewährleistet werden (Artikel 5 Absätze 2 und 3).

Weiteres Ziel ist die Erhöhung der Transparenz im Bereich der nuklearen Sicherheit. Sowohl die zuständige Regulierungsbehörde als auch der Genehmigungsinhaber sollen verpflichtet werden, eine zu veröffentliche Transparenzstrategie zu erstellen, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die normalen Betriebsbedingungen kerntechnischer Anlagen und auch Fälle von außergewöhnlichen Ereignissen oder Unfällen umfasst (Artikel 8).

Eingeführt werden sollen zudem neue allgemeine Sicherheitsziele (Artikel 8a) und Anforderungen an deren Umsetzung (Artikel 8b), die erstmalig die verschiedenen Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollen demnach sicherstellen, dass bei Unfällen die Freisetzung von Radioaktivität in die Umgebung praktisch ausgeschlossen ist.

Der neue Artikel 8c beschreibt methodische Anforderungen an Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung dieser Anlagen.

Weitere Änderungen beziehen sich auf die anlageninterne Notfallvorsorge und -bekämpfung (Artikel 8d). Unter anderem muss jedes Kernkraftwerk über ein Notfallzentrum verfügen, das vor Radioaktivität, Erdbeben und Überschwemmungen geschützt ist.

Zentrales Anliegen ist überdies, dass jedes Kraftwerk mindestens alle zehn Jahre einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird (Artikel 8e Absatz 1). Zum Ausbau der Überwachung und zum Erfahrungsaustausch soll insbesondere ein Peer-Review-System eingeführt werden (Artikel 8e). Demzufolge sollen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre zu einem ausgewählten Thema der nuklearen Sicherheit Überprüfungen nach einer gemeinsamen Methode organisieren. Die sich aus dem Peer-Review-Prozess ergebenden Empfehlungen sollen dann von Seiten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 527/1/13** ersichtlich.

TOP 54:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von, Berichterstattung über und Prüfung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

COM(2013) 480 final

Drucksachen: 561/13 und zu 561/13

Die Kommission will mit der vorliegenden Verordnung einen ersten Schritt zur Verringerung der CO₂-Emissionen aus dem Seeverkehr unternehmen. Dabei ist es das Ziel, marktbasierende Maßnahmen einzuführen.

Nach dem vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen Schiffseigner verpflichtet werden, die von ihren Schiffen ab einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von 5 000 ausgehenden CO₂-Mengen zu überwachen und darüber der Kommission Bericht zu erstatten. Diese Verpflichtung soll sich auf alle Fahrten nach, von und zwischen EU-Häfen erstrecken und zwar unabhängig vom Ort der Registrierung des Schiffes. Darüber hinaus müssen die Eigner nach dem Vorschlag weitere Angaben, etwa zur Bestimmung der Energieeffizienz dieser Schiffe, übermitteln.

Dabei sollen die Schifffahrtsunternehmen den Prüfstellen ein Monitoringkonzept vorlegen, in dem angegeben werden soll, nach welcher Methode sie die Emissionen und anderen klimarelevanten Daten für jedes ihrer Schiffe über 5 000 BRZ überwachen und übermitteln wollen.

Auf der Grundlage eines genehmigten Monitoringkonzeptes sollen die Schifffahrtsunternehmen bei jedem Schiff und für jedes Kalenderjahr u. a. die Menge und den Emissionsfaktor für jede Art verbrauchten Kraftstoffs überwachen. Dazu sollen auch die zurückgelegte Gesamtfahrstrecke, die insgesamt auf See verbrachte Zeit und die Transportleistung als solche gehören. Mit den entsprechenden Kennzahlen sollen u. a. der Energieverbrauch pro Strecke bzw. pro Transportleistung und die CO₂-Emissionen pro Strecke bzw. pro Transportleistung ermittelt werden. Betrachtet werden sollen jeweils die Jahreswerte. Das Monitoring bzw. die Daten sollen durch einen Gutachter verifiziert werden. Die gesamten Daten sollen schiffbezogen in einem Register veröffentlicht werden, wovon sich die Kommission allein schon eine Verbesserung der Emissionssituation verspricht.

Anhand einer auf den Schiffen mitzuführenden Konformitätsbescheinigung sollen die nationalen Hafenstaatbehörden die Übereinstimmung der Angaben mit den Anforderungen der Verordnung prüfen. Die Kommission geht davon aus, dass die Schiffseigner durch die so gewonnenen Informationen zu einer kosten- und energieeffizienten Senkung des Kraftstoffverbrauchs veranlasst werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 561/1/13** ersichtlich.

TOP 55:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konsultative Mitteilung zur nachhaltigen Verwendung von Phosphor

COM(2013) 517 final

Drucksache: 576/13

Die Kommissionsmitteilung hat zum Ziel, eine Debatte über den aktuellen Stand und die zu erwägenden Maßnahmen zur ressourceneffizienteren Verwendung von Phosphor anzustoßen.

Phosphor ist essentieller Baustein des Lebens. In der Landwirtschaft ist Phosphor als Bestandteil von Futter- und Düngemitteln unverzichtbar. Vor dem Hintergrund mittel- bis langfristig zu befürchtender Verknappung wird das Thema Phosphatversorgung auf längere Sicht wirtschaftlich und politisch an Bedeutung gewinnen.

Mit der vorliegenden konsultativen Mitteilung sollen die Einschätzungen zu einer Reihe von Optionen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Phosphorverwendung auf EU-Ebene ermittelt werden, so zum Beispiel zur gezielten Verwendung von Dünge- und Futtermitteln, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Förderung der Verwertung von Phosphor aus Dung, Abwasser und Kompost.

Außerdem sollen Vorschläge gemacht werden:

- zur Rückgewinnung von Phosphor aus Lebensmittel- und biologisch abbaubaren Abfällen,
- zur Bewältigung von Problemen bei Angebot und Nachfrage,
- zum Umgang mit Risiken der Bodenverunreinigung und
- zur Förderung von Technologien in Innovationen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die anderen europäischen Organe, Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen sind gebeten, ihre Standpunkte bis zum 1. Dezember 2013 mitzuteilen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 576/1/13** ersichtlich.

TOP 56:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

COM(2013) 516 final

Drucksache: 581/13

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sollen die Anforderungen an die nationalen Kontrollen im Bereich der Verbringung von Abfällen konkretisiert werden.

Zum einen sollen Kontrollpläne aufgestellt werden, in denen besondere Risiken für illegale Abfallverbringungen benannt werden. Diese Pläne sollen auch konkrete Zielsetzungen für Kontrollmaßnahmen und -häufigkeit enthalten. Zum anderen sollen die nationalen Behörden ermächtigt werden, sich die verschiedenen erforderlichen Dokumente von Entsorgungsunternehmen vorlegen zu lassen. Bei der Wiederverwertung von Erzeugnissen sind dies die Verträge mit dem wiederverwertenden Unternehmen. Bei der Verbringung von Abfällen soll eine Bestätigung des Abnehmers über die Art der Abfallverbringung verlangt werden können. Zudem soll überprüft werden können, dass ein angemessener Schutz der Abfälle vor Beschädigung gewährleistet wird. Mit diesen Maßnahmen soll ein EU-weit einheitlicher Schutzstandard gegen illegale Verbringung von Abfällen erreicht werden. Es soll so Unternehmen erschwert werden, gefährliche Abfälle missbräuchlich als nicht gefährlich bzw. Abfälle als wiederverwertbares Material zu deklarieren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 581/1/13** ersichtlich.

TOP 57:

Verordnung zu der Vereinbarung vom 18. Januar 2013/8. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien UNOV über das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache: 572/13

Die Verordnung hat zum Ziel, eine durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Büro der Vereinten Nationen in Wien in Kraft zu setzen. Diese Vereinbarung soll das Büro der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen UN-SPIDER in der Bundesrepublik Deutschland auf eine verbesserte Grundlage stellen. Durch die vereinbarte sinngemäße Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Büro von UN-SPIDER sollen den Bediensteten und insbesondere dem Leiter der Einrichtung weitere Vorrechte eingeräumt werden. Es soll auch sichergestellt werden, dass die Ehegatten der Bediensteten des Büros von UN-SPIDER nicht von der Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Drucksache: 327/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Ziel der Verordnung ist es, Rechtssicherheit durch Klarstellungen und Änderungen der Terminologie zu schaffen, die Inanspruchnahme von Wunschvorsorgeuntersuchungen zu erhöhen und den Anhang der Verordnung zu aktualisieren. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die seit 2008 in Kraft sei, sei damals aus verschiedenen Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz und weiteren einschlägigen Vorschriften zusammengeführt worden. Inzwischen seien jedoch Rechtsunsicherheiten aufgetreten. Diese würden unter anderem darauf beruhen, dass für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen keine Arbeitsplatzgrenzwerte existieren. In der Praxis bestehe teilweise Unklarheit darüber, ob auch in diesem Fall arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen zu veranlassen seien. Durch die Veränderungen solle der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten verbessert sowie ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt und der notwendige Datenschutz gewährleistet werden. Zugleich werde die arbeitsmedizinische Vorsorge an den Stand der Wissenschaft angepasst und auf das notwendige Maß beschränkt.

Für Bund, Länder und Kommunen habe die Verordnung keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft entstehe ein Erfüllungsaufwand, da das Impfangebot auf Angebots- und Wunschvorsorge ausgedehnt werde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe mehrerer Änderungen zuzustimmen. Darin wird einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten herausgehoben, und andererseits werden bestimmte Begriffe klargestellt (vergleiche **BR-Drucksache 327/1/13**).

TOP 59:

Fünfundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfundvierzigste Anrechnungsverordnung - 45. AnrV)

Drucksache: 621/13

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2013 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2013 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2013 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 435 Euro und für übrige Einkünfte 189 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 336 Euro und für übrige Einkünfte 126 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 414 Euro und für übrige Einkünfte 1 449 Euro.

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 60:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Drucksache: 570/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Für die Haltung von Kaninchen gelten derzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken existieren nicht. Es ist daher das Ziel der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken festzulegen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen und das Ausüben arteigener Bedürfnisse (zum Beispiel Hoppelsprung, Liegen in Seitenlage, Sich-Aufrichten, Sozialkontakte, Nagebedürfnis und Raufutteraufnahme) ermöglichen. Die Verordnung orientiert sich vornehmlich an den biologischen Bedürfnissen wachsender und ausgewachsener Kaninchen und umfasst entsprechende Regelungen für die Mindestgröße, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen sowie für die Fütterung, das Stallklima und die Betreuung von Kaninchen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von 44 Änderungen zuzustimmen.

Zum einen soll durch die Änderungen dem Tierschutz bei der Haltung von Kaninchen noch besser Rechnung getragen werden, zum anderen soll die Nichteinhaltung von weiteren Haltungsanforderungen bußgeldbewehrt werden.

Außerdem empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat begrüÙen, dass mit der vorgelegten Verordnung spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken geregelt werden sollen.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung jedoch bitten, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei den Tierhaltern und Überwachungsbehörden den Anwendungsbereich klarzustellen.

Laut Verordnung sei dann von einem Erwerbszweck auszugehen, wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgehe und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteige. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn Tiere oder deren Produkte in größerem Umfang gegen Entgelt an Dritte abgegeben würden. Offen bleibe hierbei, ab welcher Tierzahl in der Haltung ein "geringer Umfang" überschritten wird bzw. was unter "größerem Umfang" bei der Abgabe von Tieren oder deren Produkten zu verstehen sei.

Außerdem soll der Bundesrat feststellen, dass zur weiteren Verbesserung der Tierschutzstandards in der Kaninchenhaltung keine ausreichenden Forschungsergebnisse vorliegen. Insofern soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der gewerblichen Kaninchenhaltung die Forschung in Bezug auf Haltungssysteme von Kaninchen zu fördern. Hierbei sollen insbesondere

- die Größe und Ausgestaltung der Haltungseinrichtungen,
- die Bodengestaltung,
- der Einsatz von Einstreu unter besonderer Berücksichtigung der tiergesundheitlichen Anforderungen (Kokzidiose),
- alternative Haltungssysteme wie
 - Bodenhaltung mit Auslauf und
 - Freilandhaltung

in ihren Auswirkungen auf Verhalten, Wohlbefinden und Gesundheit Berücksichtigung finden und hieraus Haltungsbedingungen abgeleitet werden können.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 570/1/13** ersichtlich.

TOP 61:

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 622/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung in deutsches Recht umgesetzt. Im Zuge dieser Umsetzung wird die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) an die neuen EU-Regelungen angepasst. Änderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentraten und Fruchtnektar.

Darüber hinaus werden Änderungen an der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) vorgenommen. Die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 geändert. Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe legt Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe fest. Die NemV ist an die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften anzupassen. Zudem werden Verstöße gegen bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Nahrungsergänzungsmittel und die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln bewehrt und nicht mehr erforderliche Übergangsvorschriften gestrichen.

Schließlich wird die Diätverordnung hinsichtlich der Reinheitskriterien für bestimmte Stoffe an die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 62:

Verordnung zur Änderung der Gegenproben-Verordnung und der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung

Drucksache: 623/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) wird die Akkreditierung als hoheitliche Aufgabe des Bundes durch die Akkreditierungsstelle ausgeführt. Durch § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz wurde die deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) zum 1. Januar 2010 mit den Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstelle in Deutschland beliehen.

In Widerspruch hierzu sehen die Gegenproben-Verordnung (GPV) und die Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung (PrüflabV) vor, dass die Akkreditierung von Gegenprobenlaboratorien im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes von zwei Länderstellen, der Staatlichen Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung (SAL) in Wiesbaden und der Staatlichen Akkreditierungsstelle Hannover (AKS Hannover) durchgeführt wird.

Zudem gehen § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 GPV sowie § 1 Absatz 2 PrüflabV davon aus, dass zusätzlich zur Akkreditierung noch eine gesonderte Anerkennung von Laboratorien im Sinne einer Befugniserteilung durch die zuständige Behörde erforderlich ist. Dies erscheint angesichts der umfassenden Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Normen durch die Akkreditierungsstelle im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens als nicht sachgerecht.

Mit der vorliegenden Verordnung werden GPV und PrüflabV an die im AkkStelleG vorgegebene alleinige Zuständigkeit der nationalen Akkreditierungsstelle für die Akkreditierung von Laboratorien im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes angepasst. Hierbei wird ergänzend klargestellt, dass neben der Akkreditierung eine gesonderte Anerkennung der Gegenprobenlaboratorien durch die Länder zukünftig nicht mehr erforderlich ist und damit die Länder bei Begutachtungstätigkeiten im Akkreditierungsverfahren im Sinne von § 2 Absatz 3 AkkStelleG nicht herangezogen werden sollen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 63:

Fünfundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Drucksache: 571/13

Die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Länder nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2012 endgültig festgestellt werden. Dabei handelt es sich um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 64:

Verordnung zur Änderung der Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung

Drucksache: 614/13

Die Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung wird dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für die Besteuerung von Sportwetten, für die sich keine örtliche Zuständigkeit im Inland ergibt, einheitlich dem Finanzamt Frankfurt am Main III übertragen wird. Die bislang bestehende Sonderzuständigkeit des Finanzamts Kiel-Nord für die Besteuerung von Sportwetten auf Grundlage des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein wird aufgehoben.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 65:

Neunte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 624/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung sollen bestimmte bilaterale Abkommen umgesetzt und Änderungen vorgenommen werden, die der Verfahrensvereinfachung dienen.

- So sollen die Diplomatenpassinhaber Vietnams in die Liste der von der Visumpflicht für Kurzeitaufenthalte befreiten Personen aufgenommen werden. Die Ukraine und die Republik Moldau sollen in die Liste der von der Visumpflicht für Kurzeitaufenthalte befreiten Inhaber biometrischer Dienstpässe aufgenommen werden.
- Ferner soll das Visumverfahren zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland für alle Absolventen des deutschen Auslandsschulwesens durch Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde im Visumverfahren beschleunigt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit einer Maßgabe zuzustimmen. Zur Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der in 2013 geschlossenen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen mit der Republik Gabun und der Mongolei sei es notwendig, die Anlage B der Aufenthaltsverordnung zu ergänzen. Es seien dort auch die Staaten aufzulisten, für deren Staatsangehörige die Befreiung ausschließlich für Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen gelte. Insofern sei eine entsprechende Ergänzung für die Republik Gabun und für die Mongolei vorzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf Drucksache 624/1/13 verwiesen.

TOP 66:

Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 676/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Punktesystem nach § 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG), mit dem erhebliche Verkehrsverstöße durch Eintragungen im Verkehrszentralregister in Flensburg erfasst werden, soll reformiert werden. Ziel der Reform ist eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für die Behörden und Gerichte sowie eine bessere Verständlichkeit und größere Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger. Dabei muss gewährleistet werden, dass das reformierte Punktesystem weiterhin als wesentliches Instrument zum Erhalt eines hohen Niveaus der Sicherheit im Straßenverkehr dient. Vom Punktesystem geht eine erhebliche Präventivwirkung aus, die erhalten bleiben muss.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Verordnung der Bundesregierung knüpft ursprünglich an den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze, BR-Drucksache 799/12 an. Gesetz und Verordnung bilden ein einheitliches Regelungspaket für eine durchgreifende Reform des Punktesystems.

Die Beratung der Verordnung wurde am 16. Januar 2013 wegen der zu verschiedenen Eckpunkten der Reform bestehenden Kontroversen vertagt. Der Bundestag hatte am 16. Mai 2013 zwar Änderungen am Gesetz vorgenommen. Um weitere Nachbesserungen zur Reform des Punktesystems zu erreichen, wurde seitens des Bundesrates am 7. Juni 2013 aber der Vermittlungsausschuss angerufen. Im Vermittlungsausschuss am 26. Juni 2013 wurde ein Gesamtkompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt, dessen Änderungen zum Gesetz im Bundestag am 27. Juni 2013 und im Bundesrat am 5. Juli 2013 beschlossen wurden, vgl. BR-Drucksache 799/12 vom 21. Dezember 2012, BR-Drucksache 547/13 vom 27. Juni 2013 (nunmehr Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze) und BR-Drucksache 547/13 (Beschluss) vom 5. Juli 2013.

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 ist am 30. August 2013 im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht worden und wird am 1. Mai 2014 in Kraft treten.

Im Vermittlungsausschuss war zwischen Bundesrat und Bundestag unter Einbeziehung der Bundesregierung der Umfang der in Ergänzung des Gesetzes auf Verordnungsebene noch nötigen materiellen Änderungen vereinbart worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

In den Empfehlungen des **federführenden Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** werden die im Vermittlungsausschuss vereinbarten Änderungen der Verordnung vollumfänglich umgesetzt.

Im Besonderen sind folgende Regelungen betroffen:

Die Anlage 13 zu § 40 FeV (Punktbewertung nach dem Punktesystem) erhält eine neue Struktur. Mit ihr werden die Vorgaben des Gesetzgebers umgesetzt, dass nur noch Zuwiderhandlungen in das Fahreignungsregister eingetragen werden, die eine direkte Bedeutung für die Sicherheit des Straßenverkehrs haben.

Bei der Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird künftig danach unterschieden, ob es sich entweder

- um eine verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit,
- eine besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit oder Straftat mit Bezug auf die Verkehrssicherheit ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre oder
- eine Straftat mit Bezug auf die Verkehrssicherheit mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre

handelt.

Des Weiteren wird die Anhebung der Bußgeldregelsätze für bestimmte Ordnungswidrigkeiten geregelt. Es handelt sich dabei um zwingend notwendige Änderungen, die aus der Anhebung der Grenze für die Eintragung und Speicherung im Fahreignungsregister auf 60 Euro resultieren. Andernfalls würden verschiedene Ordnungswidrigkeiten nicht mehr im Fahreignungsregister zur Eintragung kommen.

Unter den aus dem Vermittlungsverfahren folgenden Änderungen sind Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung hervorzuheben, mit denen eine Reduzierung der Kosten für das neu eingeführte Fahreignungsseminar erreicht wird.

Darüber hinaus empfehlen die beiden Ausschüsse beim begleiteten Fahren mit 17, dass der Begleiter mit maximal einem Punkt belastet sein darf.

Zudem wird die Geltungsdauer der Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2014, verlängert.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt außerdem eine Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Bußgeldkatalog-Verordnung unter Berücksichtigung der mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verbundenen Änderungen insgesamt zu überarbeiten und innerhalb eines Jahres den Entwurf einer Änderungsverordnung vorzulegen.

Der **Rechtsausschuss** hat von einer Empfehlung abgesehen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 676/13** ersichtlich.

TOP 67:

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Drucksache: 610/13

I. Zum Inhalt

Mit der Siebten Änderung der Vergabeverordnung (VgV) wird für öffentliche Auftragsvergaben oberhalb der einschlägigen EU-Schwellenwerte für nachrangige Dienstleistungen die bisherige Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien gelockert. Zudem soll hinsichtlich der seitens der Kommission regelmäßig anzupassenden Schwellenwertvorgaben die Aufnahme einer dynamischen Verweisung in die VgV erfolgen.

Zu den zwei vorgenannten Kernelementen im Einzelnen:

- Die Neufassung des § 2 VgV (Anwendungsbereich) schließt die Aufnahme einer dynamischen Verweisung hinsichtlich der anzuwendenden EU-Schwellenwerte ein, die seitens der Länder angeregt wurde. Damit entfällt die jeweils notwendige Anpassung der VgV an die regelmäßig alle zwei Jahre von der Kommission zu prüfenden und sich ändernden EU-Schwellenwerte.
- Hinsichtlich der Vergabe nachrangiger Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG soll den Vergabestellen künftig ermöglicht werden, personenbezogene Qualitätskriterien von Bietern, die bislang nur im Rahmen der Eignungsprüfung herangezogen werden durften, im Rahmen der Wertungsentscheidung zu berücksichtigen. Beispielhaft werden in diesem Zusammenhang die Organisation, Personal- oder Schulungskonzepte sowie die vorhandene Qualifikation und Erfahrung des Personals, welches für die Auftragsausführung eingesetzt werden soll, genannt. Eine Doppelberücksichtigung dieser Kriterien bei der Eignungsprüfung und gleichzeitig als Zuschlagskriterium ist dabei auszuschließen; demnach können nur nachgewiesene Qualifikationen und Erfahrungen in die Wertung einfließen, welche über die Mindestvoraussetzungen zur Eignung hinausgehen.

Diese Abkehr von der strikten Trennung zwischen Eignungs- und Wertungskriterien soll vornehmlich der Ergebnisoptimierung bei Vergabeverfahren über Arbeitsmarktdienstleistungen oder über Schulungs- und

Weiterbildungsmaßnahmen dienen, bei denen häufig die Qualität des Personaleinsatzes im Vordergrund steht und nach derzeitigem Rechtsrahmen nur unzureichend Berücksichtigung findet. Dabei sollen die genannten (zusätzlichen) Wertungskriterien in Relation zur Gewichtung aller sonstigen Zuschlagskriterien 25 Prozent nicht übersteigen, um auch Neu- beziehungsweise Erstanbietern angemessene Chancen einzuräumen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 68:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz und zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Rechts über forstliches Vermehrungsgut

Drucksache: 611/13

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Das Erste Gesetz zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes ist am 9. Mai 2013 in Kraft getreten. Es dient der nationalen Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23). Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird seit dem 3. März 2013 angewendet. Das Änderungsgesetz gewährleistet, dass die zuständigen Behörden von Bund und Ländern die nationalen Überwachungsmaßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16) wirksam durchführen und hierdurch illegalen Holzeinschlag bekämpfen können. Es regelt insbesondere die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden wie Überwachungsmaßnahmen und Beschlagnahmung von Holz, bei dem der begründete Verdacht auf einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht besteht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist für die Durchführung der Maßnahmen zur nationalen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zuständig, soweit es um Holz oder Holzprodukte aus einem Drittstaat oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat geht. Im Übrigen obliegt die Durchführung den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hierzu zählt vor allem die Überwachung der inländischen Waldbesitzer.

Bundestag und Bundesrat forderten die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren auf, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Ausgestaltung der Überwachungstätigkeit der Länder zu beschließen und in den Bundesrat einzubringen. Die Bundesregierung kommt diesen Entschlüssen mit der

vorliegenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz nach. Sie soll die einheitliche Durchführung der Überwachung der Länder nach den o.g. holzhandelsrechtlichen Vorschriften gewährleisten. Zu diesem Zweck konkretisiert sie, welche Überwachungsmaßnahmen die nach Landesrecht zuständigen Behörden hiernach durchführen und welche Maßstäbe sie hierbei zu berücksichtigen haben.

Darüber hinaus werden Verwaltungsvorschriften im Bereich des Rechts über forstliches Vermehrungsgut aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs-VwV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzengut (Forstsaat-Durchführungs-VwV) sind auf Grund zwischenzeitlicher Änderungen des Rechts über forstliches Vermehrungsgut obsolet geworden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat feststellen, dass die von der Bundesregierung vorgelegte "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz" (HolzSiGVwV) nicht vollständig den ursprünglichen Forderungen des Bundesrates nach einer umfassend und abschließend gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entspricht (vgl. BR-Drucksache 154/13 - Beschluss -).

Aus diesem Grund soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, nach einem Zeitraum von zwei Jahren die Praxistauglichkeit der HolzSiGVwV zu evaluieren. Ziel müsse es sein, die einheitliche Ausgestaltung der Überwachungstätigkeiten der Länder durch die HolzSiGVwV zu streichen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 611/1/13** ersichtlich.

TOP 69:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 2013)

Drucksache: 551/13

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG richtet sich an die Vollzugsbehörden (die Ämter für Ausbildungsförderung) und beinhaltet verbindliche Hinweise zur Auslegung und Durchführung des Gesetzes.

Die Änderung ist notwendig, um die Verwaltungsvorschrift an die seit Dezember 2001 erfolgten Rechtsänderungen des Gesetzes und u. a. an neuere Entwicklungen in der Hochschul- und Schulpolitik anzupassen. Durch den Wegfall von überholten Regelungen und durch Aktualisierungen und Neuformulierungen zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit des Verfahrens soll ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs geleistet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

TOP 70a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für das Binnenmarktinformationssystem gemäß Artikel 24 IMI-Verordnung (Internal Market Information System (IMI) Committee/IMI-Ausschuss))

Drucksache: 558/13

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um den

Ausschuss für das Binnenmarktinformationssystem (IMI-Ausschuss)¹

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 558/1/13** ersichtlich.

¹ vergleiche Artikel 24 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1024/2012 i. V. m. VO (EU) Nr. 182/2011

TOP 70b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschließlich Tourismus); Bereich Forschung

Drucksache: 574/13

Die vom Bundesrat in seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 benannte Beauftragte (vgl. BR-Drucksache 365/11 (Beschluss)) für die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, für den

Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt; einschließlich Tourismus); Bereich Forschung

Sachsen-Anhalt,

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

(Ministerin Prof. Dr. Birgitta Wolff)

ist aus der Landesregierung ausgeschieden und kann somit ihre Funktion in dem o. g. Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann für dieses Gremium gemäß § 6 Absatz 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 574/1/13** ersichtlich.

TOP 71:

Benennung eines Mitglieds für den Beirat für Forschungsmigration

Drucksache: 562/13

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Zur Unterstützung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist ein Beirat für Forschungsmigration gebildet worden. Der Beirat soll insbesondere die Entwicklung der Zulassung von Forschern beobachten, Empfehlungen für allgemeine Richtlinien zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen geben, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beraten, feststellen, ob der Bedarf an ausländischen Forschern angemessen gedeckt wird sowie Fehlentwicklungen aufzeigen. Er besteht aus neun Mitgliedern, die für drei Jahre berufen werden. Die Amtszeit der im Jahr 2010 berufenen Mitglieder wird im Oktober 2013 auslaufen. Eine dritte Amtszeit ist zulässig. Ein Mitglied des Beirats wird auf Vorschlag des Bundesrats berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Kay Hailbronner, Leiter des Forschungszentrums für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht an der Universität Konstanz, für eine dritte Amtszeit wieder als Mitglied für den Beirat vorzuschlagen, vgl. Drucksache 562/1/13.

TOP 72:

Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 596/13

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Dieser berät das BMBF bei der Durchführung des BAföG, bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung sowie bei der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Dem Beirat gehören unter anderem je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an, die mit Zustimmung des Bundesrates zu berufen sind. Der bisherige Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Beirat aus. Der BDA hat dem BMBF vorgeschlagen, Frau Dr. Isabel Rohner als Nachfolgerin zu berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zuzustimmen.

TOP 73:

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 658/13

I. Zum Inhalt des Vorschlags

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat die Bundesministerin der Justiz mit Schreiben vom 23. August 2013 die Zustimmung des Bundesrates zu ihrem Vorschlag für die Ernennung der nachstehend genannten Bundesanwälte beantragt. Der Ernennungsvorschlag und die Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag für die Ernennung

der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Sigrid Hegmann

und des Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof

Peter Ernst

zu Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 74:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 655/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 655/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.